

# Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in Mönchengladbach 2020



**Eine Bilanz**





# Inhalt

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2. WAS IST DIE SOGENANNTTE „EINGRIFFSREGELUNG“?</b> .....	<b>4</b>
<b>3. WAS ERWARTET DER GESETZGEBER VON KOMPENSATIONSFLÄCHEN?</b> .....	<b>7</b>
<b>4. DIE HANDHABUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IN MÖNCHEGLADBACH</b> .....	<b>10</b>
4.1. BEISPIEL GEWERBEGEBIET RHEINDAHLEN (BEBAUUNGSPLAN NR. 761/W) .....	14
<b>5. WAS SIND „GUTE“ KOMPENSATIONSFLÄCHEN?</b> .....	<b>19</b>
5.1. WAS IST “GUTER” WALD? .....	19
5.2. FELDGEHÖLZE – EINE ALTERNATIVE IN DER KULTURLANDSCHAFT .....	20
5.3. ARTENREICHE WILDWIESEN .....	21
5.4. OBSTWIESEN .....	23
5.5. GEWÄSSER .....	24
5.6. GEBÜSCH .....	27
<b>6. UMSETZUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IM GELÄNDE</b> .....	<b>28</b>
<b>7. FAZIT</b> .....	<b>30</b>
<b>8. AUSBLICK</b> .....	<b>34</b>
<b>9. EPILOG:</b> .....	<b>34</b>
<b>10. AB AUFS RAD</b> .....	<b>35</b>
10.1. DIE HIGHLIGHTS .....	35
10.2. UNSERE TOTALEN NIETEN: .....	39
<b>11. ANHANG</b> .....	<b>40</b>
11.1. RECHTLICHER HINTERGRUND .....	40
11.1.1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) .....	40
11.1.2. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) .....	42
11.1.3. Baugesetzbuch (BauGB) .....	43
11.1.4. Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) .....	44
11.1.5. Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) .....	44
11.1.6. Umweltverbände können klagen .....	44
11.1.7. Naturschutzrechtliche Verbandsklage, § 64 BNatSchG (§ 68 LNatSchG NRW) .....	44
11.1.8. Umweltklage (§ 2 UmwRG) .....	45
11.2. RECHTLICHE EINSCHÄTZUNGEN .....	46
11.3. KRITIK .....	47
11.4. ZUM WEITERLESEN .....	48
<b>12. IMPRESSUM</b> .....	<b>48</b>

# 1. Einleitung



Der Wiederaufbau und das sogenannte Wirtschaftswunder nach dem Krieg führten zu einer kontinuierlichen Zunahme des Landschaftsverbrauchs durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen, ein Trend, der bis heute anhält.

Dies sowie die enormen Fortschritte in der Intensivierung der Landwirtschaft blieben für die Natur nicht ohne Folgen.

“*Der stumme Frühling*”, eines der einflussreichsten Bücher des 20. Jahrhunderts, machte bereits 1962 auf die Folgen für Natur und Umwelt aufmerksam.

Heute, mehr als ein halbes Jahrhundert später, dringt der Raubbau an der Natur langsam in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit, befördert durch den nicht mehr übersehbaren Klimawandel.

Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 1976 fand die sogenannte [Eingriffsregelung](#)<sup>1</sup> Eingang in das

[Umweltrecht](#)<sup>2</sup> (BNatSchG). Der Gesetzgeber reagierte damit auf den zunehmenden Flächenverbrauch in den sogenannten Wirtschaftswunderjahren.

Die [Eingriffsregelung](#)<sup>3</sup> (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist im deutschen Recht das bedeutendste Instrument zur Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes, das in der „Normal-Landschaft“ greift, also auch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete.

Grundidee war ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft.

Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden.

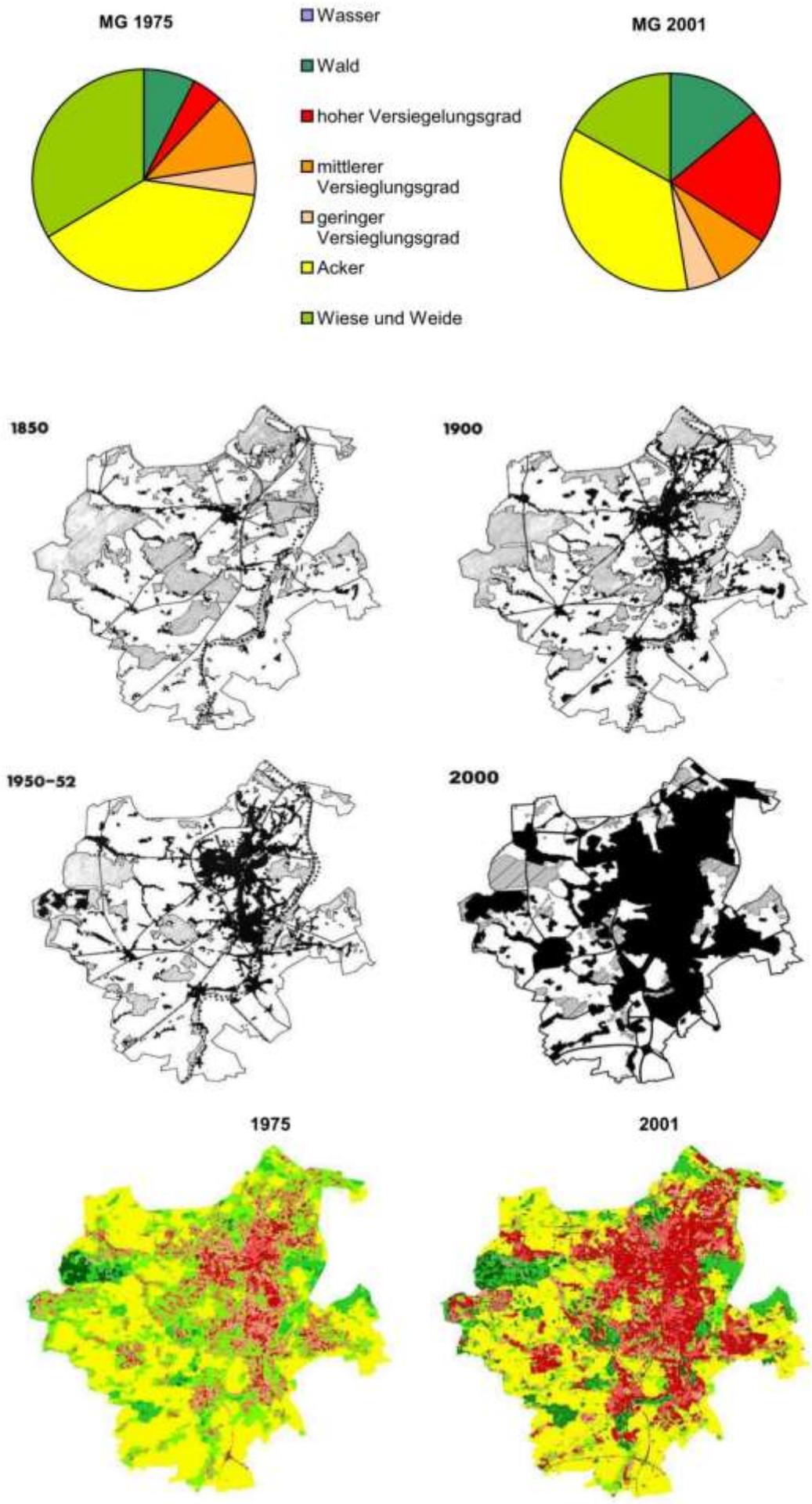
Der Erfolg hält sich, rückblickend betrachtet, in Grenzen.



<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Eingriffsregelung\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Eingriffsregelung_in_Deutschland)

<sup>2</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/\\_15.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_15.html)

<sup>3</sup> <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html>



*Abb.: Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Mönchengladbach seit 1850*

## 2. Was ist die sogenannte „Eingriffsregelung“?

Ein Beispiel (Gewerbegebiet Rheindahlen - Bebauungsplan Nr. 761/W) soll es anschaulich machen.

Die Stadt weist ein neues Gewerbegebiet aus, z.B. Rheindahlen-West (229.000 qm). Wo zuvor Ackerbau betrieben wurde, Regenwasser ins Grundwasser versickerte, Pflanzen und Tiere einen Lebensraum fanden, Sauerstoff produziert wurde, Spaziergänger Erholung suchten, sind die Flächen nun versiegelt. Regenwasser fließt in die Kanalisation, statt Sauerstoff wird vermehrt CO<sub>2</sub> produziert, Lärm und Abgase nehmen zu, Tiere, Pflanzen und Spaziergänger müssen ausweichen. Auch das Landschaftsbild wird durch eine Bebauung in der Regel nicht attraktiver.

Eine solche Veränderung beeinträchtigt also Natur und Landschaft. Der Gesetzgeber verlangt, dass für solche Eingriffe ein Ausgleich (Kompensation) geschaffen wird, indem z.B. auf einer noch nicht bebauten Fläche, in der Regel wiederum Acker, eine ökologisch hochwertige Fläche geschaffen wird, die Mensch und Natur gleichermaßen zugutekommt, etwa eine Blumenwiese oder Wald.

Wie groß diese Fläche sein muss, hängt vom Ausmaß des Eingriffs und seiner Flächenausdehnung ab.

Dieses Ausmaß (Wertverlust) wird berechnet, indem die Schwere des Eingriffs (verglichen mit der Ausgangssituation) auf einer 10-stufigen Skala bewertet und mit der Größe der betroffenen Flächen multipliziert wird. Für das Gewerbegebiet in Rheindahlen ergibt sich so z.B. ein Wert von 232.245.

Die Ausgleichsfläche muss so groß und so hochwertig sein, dass sie die berechnete Punktzahl erreicht.

Verantwortlich für die Bereitstellung der Flächen und die Umsetzung der Aufwertung ist der Eingreifer (Investor/Bauherr), der sich allerdings von dieser Verpflichtung freikaufen kann, indem er sie auf die Stadt überträgt, die sie dann an seiner Stelle durchführt.

In unserem Beispiel hat die Stadt dafür einen Betrag von 754.793 € angesetzt, den die Grundstücksentwicklungsgesellschaft EWMG über den Verkaufspreis der betroffenen Grundstücke erhält.



Abb. 1 Gewerbegebiet Rheindahlen West



### Rechtliches

*Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.*

*Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

*Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.*

Da das betroffene Gewerbegebiet bereits weitgehend veräußert und bebaut ist, hat die Stadt inzwischen drei Flächen umgestaltet, um den Eingriff auszugleichen. Wenn dadurch die berechnete Punktzahl für eine Kompensation erreicht wird (was hier nicht der Fall ist – dazu später mehr), dann ist die Kompensation erreicht und dem Gesetz Genüge getan.



Abb. 2/3

Großflächige Eingriffe wie im Nordpark erzeugen einen großen Kompensationsbedarf, der ausgeglichen werden muss, z.B. durch Aufforstung eines Ackers.



In der Praxis bedeutet das im Kern: Wer etwas in der freien Landschaft baut und dadurch die Umwelt negativ beeinflusst, muss diesen Umweltschaden an dieser oder anderer Stelle dadurch ausgleichen, dass er ökologisch minderwertige Flächen so aufwertet, dass der Schaden kompensiert wird.



## Rechtliches

Für die **Eingriffsregelung** bei Bauleitplänen wird auf die Vorschriften des BauGB verwiesen. Danach ist in der bauleitplanerischen Abwägung über die zu ihrer Bewältigung erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden. Dieses bedeutet, dass die Eingriffsregelung vollständig im Bauleitplan abgearbeitet wird. Dort muss über die Vermeidung und Minderung von Eingriffen entschieden und die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dies gilt auch für sogenannte „Ergänzungssatzungen“.

Wird dann im Anschluss an die Planung ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes genehmigt, entfällt die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, da über den Eingriff bereits vorab im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans entschieden worden ist. Bei der Baugenehmigung sind dann allerdings alle im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, also auch solche zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen, zu beachten. Den Antragstellern werden die Festsetzungen eines Bebauungsplans zur Umsetzung der Eingriffsregelung, z.B. Anpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen, auferlegt. Oft liegen die Kompensationsmaßnahmen nicht im Bereich der einzelnen Grundstücke, sondern gebündelt an einem anderen Ort. Dann wird in der Baugenehmigung die Beteiligung der einzelnen Bauherren an den Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

☞ Rechtsnormen dazu<sup>4</sup>

### Wann ist ein Eingriff zu untersagen?

Wenn ein Eingriff als besonders schwerwiegend beurteilt wird, z.B. ein Naturschutz- oder ein sog. FFH-Gebiet (europäisches Schutzgebiet) betrifft, weder vermieden noch ausgeglichen werden kann, dann muss ein Eingriff untersagt werden.

Aber wie so vieles im Recht ist auch das Abwägungssache und kommt selten vor.

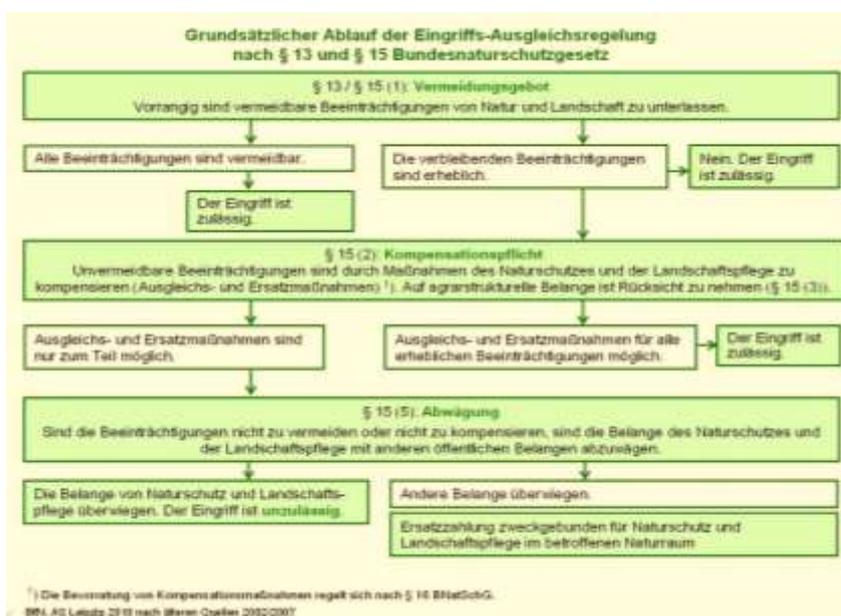


Abb. 4 Schema der Eingriffsbewertung

<sup>4</sup> <https://bund-mg.de/wp-content/uploads/2020/05/Recht-Eingriffsregelung.pdf>

Mit Einführung der Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (1981) wurden Standards und Verfahren<sup>5</sup> zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Kompensation entwickelt.

Im Kern werden die vom Eingriff betroffenen Biotope ökologisch und flächenmäßig nach einem festgelegten Biotopwertschlüssel bewertet, zunächst vor dem Eingriff, dann nach dem Eingriff, also nach Realisierung des Bauvorhabens inklusive solcher Maßnahmen, die den Eingriff mindern, z.B. Begrünungen.

Die Differenz zeigt, ob an anderer Stelle noch ausgeglichen werden muss und in welchem Umfang.

Seit 2000 müssen die Kommunen in NRW ein Verzeichnis über die Kompensationsflächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung und die Verwendung der Ersatzgelder führen. Seit 2016 muss das [Kompensationsflächenverzeichnis veröffentlicht](#)<sup>6</sup> werden.

<b>A) Bewertung der Ausgangssituation vor Umsetzung der Planung</b>					
Gesamtfläche des Untersuchungsraumes:				<b>8.857,00</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Biototyp	Code	Biotopwert	Fläche (m <sup>2</sup> )	Resultierende Bewertung	
Versiegelte Flächen ( Straßen, Wege)	VF0	0	441	0,00	
teilversiegelte Flächen (Lagerplatz)	VF1	1	513	513,00	
teilversiegelte Flächen (Feldweg)	VF1	1	104	104,00	
Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren	K,neo5	3	167	501,00	
Straßenbegleitgrün (Straßenrand)	VA, mr4	2	327	654,00	
Intensivwiese, -(mäh)weide, artenarm	Eb, xd2	3	6415	19.245,00	
Zier- und Nutzgarten mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	HJ, ka4	2	58	116,00	
Gehölzstreifen,Ufergehölz ≥ 50-70% - mittleres Baumholz	BE, ta 1	5	832	4.160,00	
Gesamtergebnis:				<b>25.293,00</b>	

<b>B) Bewertung der Situation nach der Umsetzung der Planung</b>					
Gesamtfläche des Untersuchungsraumes:				<b>8.857,00</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Zielbiototyp mit Definition	Code	Biotopwert	Fläche (m <sup>2</sup> )	Resultierende Bewertung	
versiegelte Fläche (Straßen, Wege)	VF0	0	1875	0	
versiegelte Fläche (Gebäude, Nebengebäude - 40% = 0,4 GRZ)	VF0	0	2509	0	
Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen zum Teil heimische Gehölzen (Gartenfläche 40%)	HJ, ka4/ka6	3	2509	7527	
Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend heimischen Gehölzen (Gartenfläche 20%)	HJ, ka6	4	1255	5020	
Gehölzstreifen,Ufergehölz ≥ 50-70% - mittleres Baumholz	BE, ta 1	5	709	3.545,00	
Gesamtergebnis:				<b>16.092,00</b>	

Abb. 5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Jeder betroffene Biototyp wird nach einem standardisierten Schlüssel (Code) bewertet und mit der Flächengröße multipliziert, und zwar vor und nach dem Eingriff. Die Differenz, der Wertverlust, ergibt die erforderliche Kompensation. In diesem Fall ist es die Differenz der beiden Gesamtergebnisse, rund 9.000 Wertpunkte.

Dieser Wertverlust muss durch die Aufwertung geringwertiger Biotope in hochwertige Biotope ausgeglichen werden, und zwar in dem Flächenumfang, der nach Multiplikation dem berechneten Wertverlust entspricht.

<sup>5</sup> <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biototypen>

<sup>6</sup> [https://geoportal.moenchengladbach.de/geo/resources/apps/FB\\_64\\_Kompensationsflaechen/index.html?lang=de](https://geoportal.moenchengladbach.de/geo/resources/apps/FB_64_Kompensationsflaechen/index.html?lang=de)

### 3. Was erwartet der Gesetzgeber von Kompensationsflächen?



Abb. 6/7: Nr. 38 (ehem. Tongrube Dreesen, Rheindahlen)  
Nr. 189 Autobahnböschung (A61 bei Venn)

Abb. 8/9: Nr. 182 (trockener Graben)  
Nr. 120 (Waldlichtung, Wildäsung)  
Die 4 Bilder zeigen Beispiele, wo es „hakt“.

Der ursprüngliche Sinn der Eingriffsregelung bestand neben der Eingriffsvermeidung oder -minderung darin, gestörte Funktionen des Naturhaushaltes an geeigneten Orten in der Nähe des Eingriffs so auszugleichen, dass die gestörten Funktionen (z.B. Lebensraumverlust) in absehbarer Zeit **im betroffenen Naturraum** ausgeglichen werden.

Diese Erwartung hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte als Illusion herausgestellt. Das hat vielfältige Gründe.<sup>7</sup>

Geeignete Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes müssen einige Kriterien<sup>8</sup> erfüllen:

1. Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein.

<sup>7</sup> <https://www.3sat.de/wissen/wissenschaftsdoku/luxusgut-lebensraum-100.html>

<https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/report-mainz/videoextern/die-oekopunkte-luege-wie-mit-der-natur-kasse-gemacht-wird-102.html>

Gewässerrenaturierungen dort, wo kein Wasser fließt, oder die Aufforstung von kleinen Waldlichtungen gehören beispielsweise nicht dazu, ebenso wenig Straßenböschungen.

2. Es kommen nur Maßnahmen infrage, die nicht bereits aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen geschuldet sind. Die Renaturierung einer Altgrabung beispielsweise gehört nicht dazu, denn dazu ist der Abgrabungsbetreiber verpflichtet.
3. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen scheiden aus. Dazu zählen beispielsweise auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerrenaturierung.

<sup>8</sup> [http://www.sdw-nds.de/cms/upload/Fachtagungen/Breuer-Anforderungen\\_an\\_Kompensationsmaßnahmen\\_im\\_Wald.pdf](http://www.sdw-nds.de/cms/upload/Fachtagungen/Breuer-Anforderungen_an_Kompensationsmaßnahmen_im_Wald.pdf)

4. Eingriffe werden i.d.R. auf Dauer zugelassen. Folglich muss auch die Kompensation der Eingriffsfolgen dauerhaft gewährleistet und rechtlich gesichert sein. Das muss bei vertraglichen Regelungen oder entsprechenden Rückstellungen im städtischen Haushalt deutlich werden.

Haushaltsplan 2021 / 2022		Liste der Investitionen					Stadt Monchengladbach			
LDI-0312		Natur- und Landschaftspflege Städtische Kompensationsmaßnahmen								
IF d. Nr.	V Z	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE 2021/2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Bisher bereitgestellt	Gesambedarf
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	konsumtiv:	25.800,-	25.800,-	0	25.000,-	25.800,-	25.800,-	25.800,-	154.800,-
		72110007 Y-Uh Gest./bau/-Anl	25.000,-	25.000,-	0	25.000,-	25.000,-	25.000,-	25.000,-	150.000,-
		72910007 Y-Ausz.sonst./Dienstl	300,-	300,-	0	300,-	300,-	300,-	300,-	1.800,-
		74290007 Y-Sonst. Auszahl. Di.	500,-	500,-	0	500,-	500,-	500,-	500,-	3.000,-
2	+	investiv:	20.000,-	20.000,-	0	20.000,-	20.000,-	20.000,-	23.553,-	123.553,-
		78310000 Bewegl. Anlageverm.	0	0	0	0	0	0	3.553,-	3.553,-
		78310000 FW Aufwand (allg.)	20.000,-	20.000,-	0	20.000,-	20.000,-	20.000,-	20.000,-	120.000,-
3	=	Summe	45.800,-	45.800,-	0	45.000,-	45.800,-	45.800,-	49.353,-	278.353,-

Aus dem jährlichen Pauschaltitel kommt die Stadt Kompensationsverpflichtungen im Rahmen von eigenen Baumaßnahmen nach. Die Kompensation wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nahezu vollständig durch die Aufwertung von Flächen erreicht.

Abb. 10: Einnahmen und Ausgaben für Kompensationsmaßnahmen müssen im Einzelnen ausgewiesen, dokumentiert und veröffentlicht werden. Pauschaltitel wie hier im Haushaltsplan der Stadt Monchengladbach 2021/22 reichen nicht.

Im März 2020 hieß es dazu seitens der Stadt:

„Soweit Sie die Sicherung der Maßnahmen ansprechen, teile ich Ihnen hiermit mit, dass derzeit an einer Umsetzung gearbeitet wird, die Daten aber noch nicht vollumfänglich vorliegen. Ich informiere Sie gerne, sobald diese Daten ebenfalls im Geoportale verankert sind.“

Hinsichtlich der Ersatzgelder erfolgt zum Jahresende eine Meldung an die Obere Naturschutzbehörde. Diese Daten werden dann in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen ebenfalls im Geoportale zur Verfügung gestellt. Bis dahin liegen keine Daten vor, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz veröffentlicht werden können.“

Weiter hieß es im Januar 2021:

“Die zweckgebundene Vereinnahmung der Ersatzgelder ist haushaltstechnisch sichergestellt.“

Bei dem Verzeichnis der Kompensationsflächen gem. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Ersatzgeldverzeichnis handelt es sich nicht um eine Pflichtanlage zum städtischen Haushalt.“

<p><b>Laufende Nr. 70</b></p> <p>Grundlage des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Datum des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Art der Maßnahme: Gebüsch</p> <p>Kompensationsfläche: 1321 m<sup>2</sup></p> <p>Datum der Realisierung: unbekannt</p>	<p><b>Laufende Nr. 14</b></p> <p>Grundlage des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Datum des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Art der Maßnahme: Intensivweide, Gebüsch</p> <p>Kompensationsfläche: 60445 m<sup>2</sup></p> <p>Datum der Realisierung: unbekannt</p>	<p><b>Laufende Nr. 141</b></p> <p>Grundlage des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Datum des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Art der Maßnahme: Wald</p> <p>Kompensationsfläche: 2465 m<sup>2</sup></p> <p>Datum der Realisierung: unbekannt</p>
<p><b>Laufende Nr. 109</b></p> <p>Grundlage des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Datum des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Art der Maßnahme: Artenreiche Mähweide</p> <p>Kompensationsfläche: 8825 m<sup>2</sup></p> <p>Datum der Realisierung: unbekannt</p>	<p><b>Laufende Nr. 138</b></p> <p>Grundlage des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Datum des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Art der Maßnahme: Hecke</p> <p>Kompensationsfläche: 40343 m<sup>2</sup></p> <p>Datum der Realisierung: unbekannt</p>	<p><b>Laufende Nr. 190</b></p> <p>Grundlage des Eingriffs: BP-Nordpark</p> <p>Datum des Eingriffs: unbekannt</p> <p>Art der Maßnahme: Straßenbegleitgrün</p> <p>Kompensationsfläche: 6299 m<sup>2</sup></p> <p>Datum der Realisierung: unbekannt</p>

Abb. 11: Bei so viel Unbekanntem lässt sich kaum nachvollziehen, worin die Kompensation im Einzelnen besteht und wohin sie führen soll. Ist das so gewünscht oder geht es nicht anders?

5. Die Maßnahmen dürfen den Darstellungen von Programmen und Plänen nach §§ 10 (Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne) und 11 BNatSchG (Landschaftspläne und Grünordnungspläne) nicht widersprechen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
6. Es muss eine Dokumentation vorliegen, welche den Zustand der Flächen vor Durchführung der Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (also nicht nur Biotoptypen!) abbildet (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG). Gleichzeitig muss auch klar werden, welcher Endzustand angestrebt wird, d.h. welche Funktionen und Anforderungen die Kompensationsflächen zukünftig erfüllen sollen.

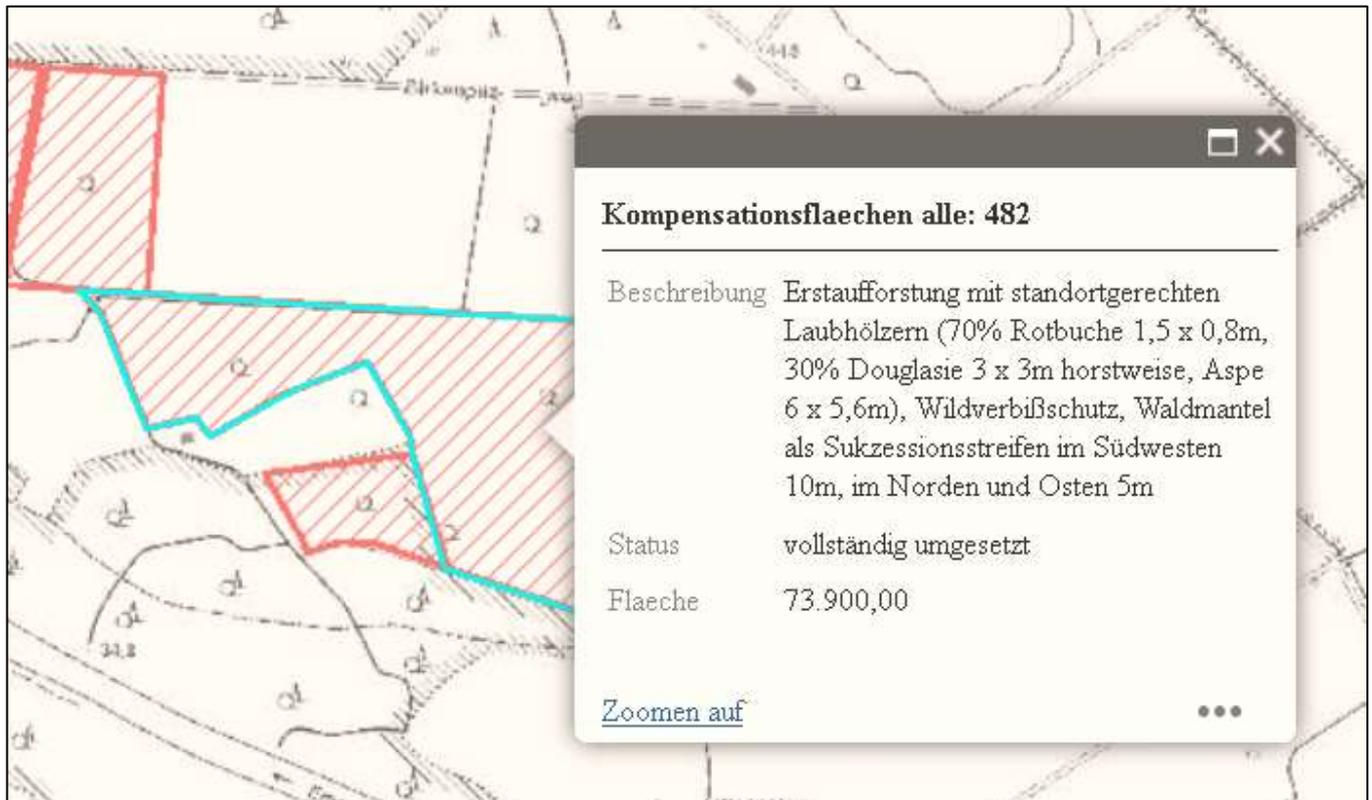


Abb. 12: Es geht anders, wenn auch noch nicht perfekt: z.B. Kompensationsflächenkataster Kreis Steinfurt

GIS-ID	Flächen-Typ	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Ausgangszustand	Lagebeschreibung (Gemarkung / Flur / Flurstück)	Schutzstatus	Angeordnete Maßnahmen	Vorhaben	Kompensation fertiggestellt am
319	Naturschutzfläche aus Flurbereinigungsverfahren	5726	Acker	Timmerlah 2 169/2		extensives Grünland; Teiche; Hecken; Streuobstwiese (Keine Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung)	Flurbereinigungsverfahren Gleidigen	01.01.2000
356	Kompensationsfläche	6275	Acker	Timmerlah 5 165 166/4		Auf 10 m breitem Streifen entlang Fuhsekanal ist Oberboden bis zum Mittelwasser abzutragen und über natürliche Sukzession zu Röhricht zu entwickeln; südlicher Bereich des Flurstücks: parallel zum Fuhsekanal 3 Kopfweiden pflanzen; entlang nördlicher Flurstücksgrenze in Abschnitten insgesamt 300 m <sup>2</sup> große Feldgehölzpflanzung herstellen; auf Flächenanteil von ca. 5.400 m <sup>2</sup> ist extensiv bewirtschaftetes Grünland als Weide oder Wiese zu entwickeln	Rosalies-Kaseme RA 25	01.01.2014
374	Kompensationsfläche	30787	Grünland	Querum 5 110 109/1 110/3		Anlage von Ruderalfluren mit dem Ziel der Schaffung von mageren Standorten	Schunterterrassen, QU 66 (AZ: 61.41-UNB)	01.01.2011
375	Kompensationsfläche	2311		Volkmarode 4 100/9		Herstellung von Strauchweidengebüschen auf 1.400 m <sup>2</sup> großen Teilfläche; verbleibenden Flächen als Saumzonen entwickeln und durch extensive Pflege gehölzfrei halten	Schunterterrassen, QU 66 (AZ: 61.41-UNB)	15.07.2016
376	Kompensationsfläche	7662	Acker	Volkmarode 4 100/10		Umwandlung von Acker in Grünland durch Ansaat mit artenreicher, an Standort angepasster Kräuter/Gräsermischung; extensive Bewirtschaftung als Weide oder Mähwiese zulässig; Pflanzung von mindestens neun Obstbäumen angrenzend an südlich verlaufenden Weg	Schunterterrassen, QU 66 (AZ: 61.41-UNB)	15.07.2016

Abb. 13: Kompensationsflächenverzeichnis der Stadt Braunschweig – einigermaßen aussagekräftig und auch öffentlich zugänglich!

## 4. Die Handhabung der Eingriffsregelung in Mönchengladbach

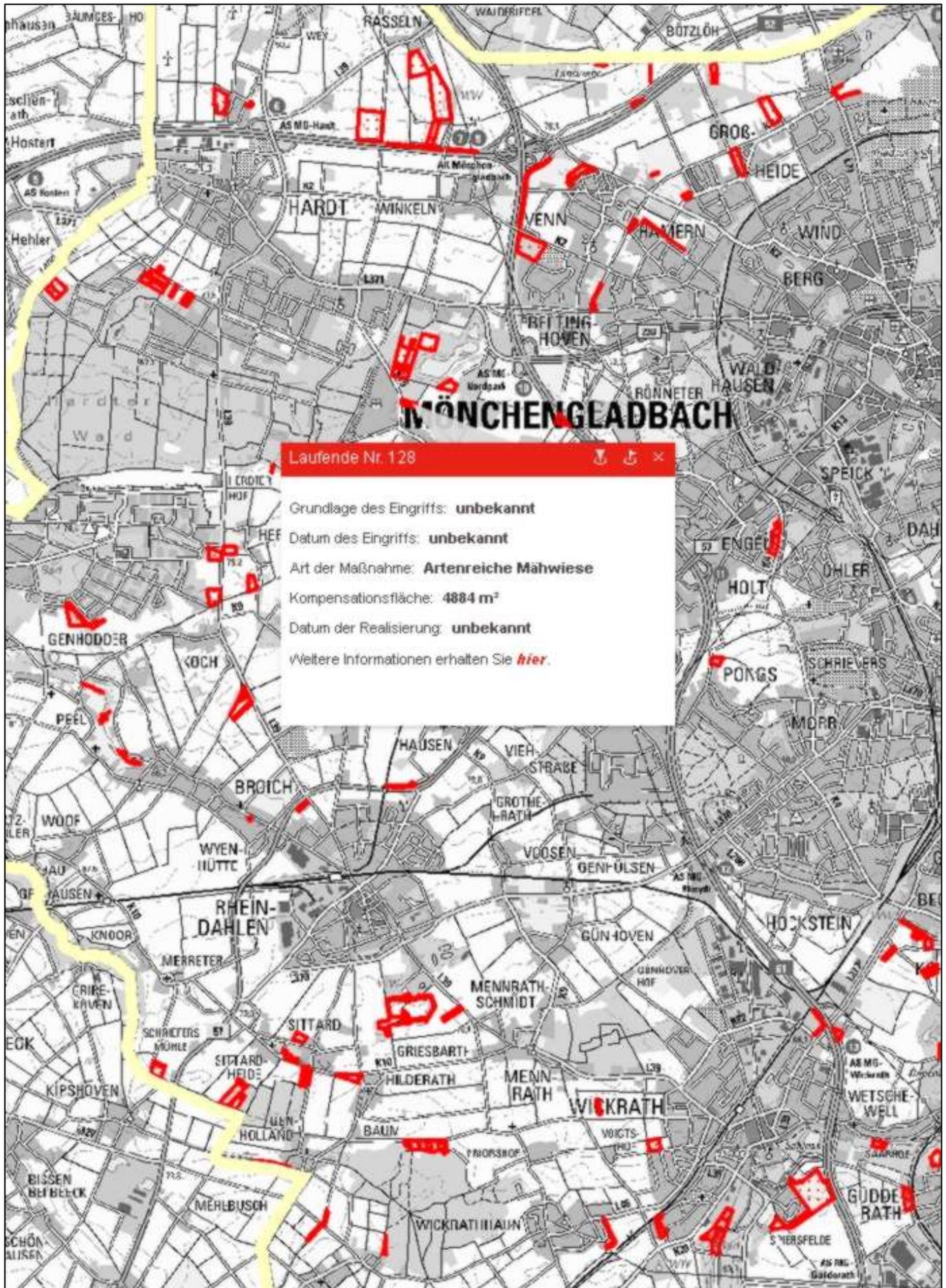


Abb. 14 206 Kompensationsflächen (davon 140 städtisch) mit einer Gesamtfläche von ca. 220 ha (davon 143 ha städtisch)

Schon im Jahre 2004 [monierte der BUND bei der Stadt Mönchengladbach und ihren Ratsfraktionen](#) sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf die fehlenden bzw. nicht nachvollziehbaren Angaben zu Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet, damals anlässlich der Bebauung Nordpark.

15 Jahre später, im Herbst 2018, veröffentlichte die Stadt Mönchengladbach ihren Bestand an Kompensationsflächen in ihrem [geoportal](#)<sup>9</sup>.

Das tat sie nicht ganz freiwillig, denn dem Gesetz nach hat die Untere Naturschutzbehörde der Öffentlichkeit seit 2016 **die Flächen, Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung** mitzuteilen. Das erfolgte allerdings erst, als sie der BUND 2018 mit Nachdruck darauf hinwies.

Das Kompensationsflächenkataster enthält aktuell (Stand: 1.6.2020) einen Bestand von 206 Kompensationsflächen (davon 140 städtisch) mit einer Gesamtfläche von ca. 220 ha (davon 143 ha städtisch).

Was den BUND nach Veröffentlichung des Kompensationsflächenkatasters zunächst erstaunte, wenn

nicht entsetzte, sind die unzähligen Lücken im Kompensationsflächenkataster, dargestellt mit dem Begriff „unbekannt“.

Bei den 152 (von 206) vom BUND stichprobenartig überprüften Flächen fehlen bei 15 % der Flächen die Grundlagen der Kompensation („unbekannt“), bei 42 % der Flächen ist das Datum des Eingriffs „unbekannt“ und bei 55% der Flächen ist das Realisierungsdatum „unbekannt“. Über die Art der Sicherung erfährt man überhaupt nichts.

Darüber hinaus findet man über Art und Umfang der jeweils durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen kaum etwas Konkretes, nichts zum Ausgangszustand, nichts zum Umfang der Maßnahmen, nichts zum Realisierungsgrad, sondern oftmals nur Begriffe wie „artenreiche Mähwiese“, „Gewässer“, „Wald“, „Gebüsch“, „Hecke“.

Die Angaben müssen aber eine Beurteilung der o.g. rechtlichen Vorgaben ermöglichen, denn gemäß §17 Abs. 6 BNatSchG prüft die zuständige Behörde auch die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, was nur möglich ist, wenn diese Maßnahmen hinreichend konkret sind.

A. Biotoptypenwertliste		
Code	Biotoptyp	Grundwert A *
<b>1</b>	<b>Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden</b>	
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4
<b>2</b>	<b>Begleitvegetation</b>	
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotop und gartenbauliche Nutzfläche</b>	
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	5-7(****)
3.6	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5-7****
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8****
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7
3.10	Dauerkultur /Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Er-	

Die Formulierungen der Stadt orientieren sich in ihrer Undifferenziertheit oft weder am amtlichen Biotoptypenschlüssel des Landes NRW<sup>10</sup> noch an fachlich anerkannten Biotopbezeichnungen. Sie lassen somit auch nicht erkennen, worin die wertsteigernde Maßnahme besteht, d.h. welchen Zustand und Wert die Fläche vor und nach der Kompensation hatte bzw. erreichen sollte.

Die nebenstehende Abbildung zeigt, wie sehr sich die Biotopwerte unterscheiden können, je nach Ausprägung der Fläche. Der Biotopwert (vor/nach Durchführung der Maßnahme) entscheidet aber nicht nur rechnerisch darüber, wie groß die Ausgleichsmaßnahme flächenmäßig sein muss.

Hierbei sind, wie man sich leicht vorstellen kann, Manipulationen Tür und Tor geöffnet, insbesondere, wenn die Angaben so vage sind wie vielfach in unseren untersuchten Fällen. Dazu unten mehr.

Abb. 15 Biotoptypen-Bezeichnungen und Wertstufen

<sup>9</sup> [https://geoportal.moenchengladbach.de/geo/resources/apps/FB\\_64\\_Kompensationsflaechen/index.html?lang=de](https://geoportal.moenchengladbach.de/geo/resources/apps/FB_64_Kompensationsflaechen/index.html?lang=de)

<sup>10</sup> [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num\\_Bew\\_Biotoptypen\\_Bauleitplanung\\_Maerz2008.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf)

Über die Art der Sicherung der Maßnahmen erfährt man gar nichts. Wenn weder das Datum des Eingriffs noch das Datum der Kompensationsmaßnahme bekannt sind oder wenn weder der Ausgangszustand der festgesetzten Kompensationsflächen noch Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme bekannt sind, ist eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Beurteilung der Kompensation kaum möglich. Eine Maßnahmenbezeichnung wie „Gewässer, Gebüsch“ enthält keine Angabe zu Art und Umfang der Kompensation.

Dafür wäre zumindest wichtig, zu wissen, in welchem Zustand sich die Fläche vor der Kompensation befand und welche Maßnahmen dort konkret und in welchem Umfang zur Aufwertung führen sollen und welche Unterhaltungsmaßnahmen dafür vorgesehen sind, etwa so:

*Umwandlung einer Ackerfläche in eine zweischürige, ungedüngte Mähwiese mit Anlage eines 100 qm großen Kleingewässers mit Tonabdichtung; 10 Gebüschgruppen aus je 3-5 heimischen Feldgehölzen. Mahd 2x jährlich im Juli/September mit Abtransport des Mähgutes, Gewässerentkrautung im September alle 5 Jahre in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.*

Die oberflächlichen Biotoptypenbezeichnungen, die sich im Übrigen oftmals auch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen im Gelände decken, sowie die vielfach fehlenden Angaben zum Realisierungsdatum legen den Schluss nahe, dass die Kompensationsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten nie vor Ort gesichtet, begutachtet und in ihrer Entwicklung verfolgt wurden, auch nicht anlässlich der Erstellung des Kompensationsflächenverzeichnisses für die Veröffentlichung im Internet.

Man kann sich bei der Sichtung der Daten und ihren Vergleich vor Ort nicht des Eindrucks erwehren, dass das Kompensationsflächenkataster ein **reines Schreibtischprodukt** ist, das mit Hilfe von Luftbildern und den darin erkennbaren Strukturen und den offensichtlich nur ungenügend vorliegenden Daten auch anderer, zuarbeitender Verwaltungsabteilungen im Schnellverfahren zustande kam.

Dabei wurde auch mit der Angabe der Flächengröße oftmals recht großzügig umgegangen.

Für eine ackerumgebende Hecke, die eine Fläche von ca. 8.000 qm einnimmt, wurde gleich der ganze Acker mit einer Fläche von 60.343 qm angerechnet (Nr. 138, Foto). Leider kein Einzelfall.

Es ist auf jeden Fall ein deutliches Zeugnis dafür, dass die Eingriffsregelung, ein wesentliches Instrument des Naturschutzes, in der Verwaltung der Stadt Mönchengladbach bisher keine angemessene Rolle spielte.

Abb. 16 Nr. 138 Ehemalige Abgrabung in Hardt (17.2.2019)

*Statt die Fläche der festgesetzten Hecke anzugeben, wurde der ganze Maisacker als Kompensationsfläche berechnet. Ein Versehen?*



	Fälle (von 152):	Flächenanteil	<b>Problem:</b>
Grundlage der Kompensation unbekannt:	15 % ohne Grundlage	28%	Buchführung?
Datum des Eingriffs unbekannt:	42 % ohne Eingriffsdatum	46%	Buchführung?
Festgesetzte Kompens.-Maßnahme unbekannt:	0 % ohne Maßnahme	0%	Buchführung?
Realisierungsdatum unbekannt:	55 % o. Realis.-Datum	56%	Kontrolle?

Abb. 17 Auswertung des Biotopflächenkatasters 2020 durch den BUND



Abb. 18 Am Nordpark wurde der gesamte umgebende Wald (überwiegend Naturschutzgebiet) als Kompensationsfläche "Wald" ausgewiesen. Wofür und zu welchem Zweck weiß die Stadt offensichtlich selbst nicht. Weitere Informationen sucht man vergebens.

Abb. 19  
Nr. 122: Feldhecke an einer Weide in Hardt. Festsetzung „Gebüsch“.  
Die Weide wurde gleich mitgerechnet.  
Fazit: 18904 qm.



Abb. 20  
Nr. 30/31:  
"Artenreiche Mähwiese, Baumreihe", 10695 m<sup>2</sup>.  
Datum der Realisierung: 2002“ heißt es.  
Auch diese Angaben sind falsch. Die Wiese mit Baumreihe gab es schon im letzten Jahrhundert. Artenreich ist sie auch nicht. Ende Mai war sie schon abgemäht.



#### 4.1. Beispiel Gewerbegebiet Rheindahlen (Bebauungsplan Nr. 761/W)

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 761/W (Auszug):

<b>Gesamtkompensationserfordernis</b>			
<b>Gesamtdefizit</b>		<b>-232.245</b>	<b>Punkte</b>
Wertigkeit Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumartenanteil 90- 100% (6.4)		6	Punkte je m <sup>2</sup>
Wertigkeit Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (3.1)		2	Punkte je m <sup>2</sup>
<b>Aufwertungspotenzial je m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche =</b>		<b>6 Punkte je m<sup>2</sup> - 2 Punkte je m<sup>2</sup> = 4 Punkte je m<sup>2</sup></b>	
<b>Kompensationsflächenbedarf =</b>	<b>232.245 Punkte Defizit : 4 Punkte je m<sup>2</sup> Aufwertung =</b>	<b>58.061 m<sup>2</sup></b>	
<b>Ersatzgeldbedarf =</b>	<b>58.061 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche x 13,00 € je m<sup>2</sup> Ersatzgeld =</b>	<b>754.793 €</b>	

„Der Bebauungsplan Nr. 761/W weist nach der vorgenannten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen ein im Plangebiet nicht kompensierbares Gesamtdefizit von **232.245** Punkten aus. Bei der Anlage einer externen Kompensationsfläche in einer Größe von **58.061 qm** bei einer **Biotopwertdifferenz von 4 Punkten** – z.B. einer Aufforstung mit lebensraumtypischen Baumarten – wäre der Eingriff, der durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 761/W ausgelöst wird, kompensiert. Die Kosten für die externe Kompensation betragen **754.753,00 Euro (58.061 qm x 13 Euro/qm)**, die jährlichen Unterhaltungs- und Pflegekosten für diese Flächen belaufen sich auf ca. **30.800,00 Euro (58.061 qm x 0,53 Euro)**.

Die Kosten (Ersatzgeld) für die genannten externen Kompensationsmaßnahmen sind von den zukünftigen Nutzern der Gewerbe- und Industrieflächen (GE / GI) zu zahlen. Hierzu ist das Ersatzgeld auf die zukünftigen Quadratmeter Grundstücksflächen umzulegen. Neben den festgesetzten GE- und GI-Flächen zählen zu den Grundstücksflächen auch die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen. Eingriffsrelevante Grundstücksflächen im Bebauungsplan Nr. 761/W sind die GE- und GI-Flächen mit 159.000 qm und die privaten Grünflächen mit 27.000 qm, also insgesamt 186.000 qm.

Die Kosten der externen Kompensationsmaßnahmen werden anteilig auf die Grundstückseigentümer im Plangebiet verteilt und sind von diesen zu übernehmen.

Im Fall des Verkaufs städtischer Flächen werden diese Kosten Bestandteil des Grundstückspreises sein. Nach erfolgter Verrechnung werden die Kompensationsmaßnahmen sukzessive umgesetzt. Das Ersatzgeld beträgt je qm Grundstücksfläche demnach 4,06 Euro (754.793,00 Euro / 186.000 qm = 4,06 Euro/qm).

Dabei unberücksichtigt ist der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 761/W, der den bereits wirksamen Bebauungsplan M Nr. 327 neu überplant. Diese Flächen unterliegen nicht mehr der Eingriffsregelung.

##### **Bestimmung der externen Kompensationsmaßnahme**

Gemäß Abstimmung mit dem Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung – Untere Landschaftsbehörde – der Stadt

Mönchengladbach werden dem Bebauungsplan Nr. 761/W folgende Kompensationsflächen zugeordnet:

Lfd. Nr. 1: Gemarkung Neuwerk, Flur 48, Flurstücke 674, 287 und 288

Hierbei handelt es sich um Flächen südöstlich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach entlang dem Trietbach. Es ist geplant, die vorhandene Nutzung (Biotoptyp: Intensivwiese / 3.4) in eine artenreiche Mähwiese (Biotoptyp 3.5<sup>11</sup>) aufzuwerten. Die Aufwertung für diese Maßnahme beträgt 77.694 Punkte.

Lfd. Nr. 2: Gemarkung Wickrath, Flur 39, Flurstück 227

Auf diesem Grundstück befindet sich der zwischenzeitlich aufgegebene Aschensportplatz, dessen vorhandene Nutzung (versiegelte Fläche / 1.1 und teilversiegelte Fläche / 1.3) in einen der Umgebung angepassten Auwald (Biotoptyp: Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100% / 6.4) aufgewertet werden soll. Die Aufwertung für diese Maßnahme liegt bei 141.266 Punkten.

Lfd. Nr. 3: Gemarkung Wickrath, Flur 15, Flurstück 302

Die genannte Fläche liegt zwischen Herrath und Buchholz und wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt (Acker / 3.1). Die Fläche ist angedacht als Weiterführung für die bereits von Buchholz Richtung Herrath vorgenommene Renaturierung des Mühlenbaches (geplante Maßnahme gemäß Landschaftsplan und Wasserrahmenrichtlinie) mit Ackerbrache, Gehölzgruppen, Gehölzhecken und Baumreihe. Die Aufwertung für diese Maßnahme beträgt 21.186 Punkte.

Bei der Anlage der vorgenannten externen Kompensationsflächen mit einer Aufwertung von insgesamt 232.245 Punkten wird der Eingriff, der durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 761/W ausgelöst wird, kompensiert.

Den bisherigen Bewirtschaftern der unter Lfd. Nr. 1 und 3 genannten Kompensationsflächen sollte auch nach Fertigstellung der Maßnahmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Flächen zu bewirtschaften bzw. deren Pflege zu übernehmen. Dies kann über entsprechende Pachtverträge zwischen den Parteien vereinbart werden.“

<sup>11</sup> [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num\\_Bew\\_Biotoptypen\\_Bauleitplanung\\_Maerz2008.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf)

Das sind die vorgesehenen Kompensationsflächen für Bebauungsplan Nr. 761/W:

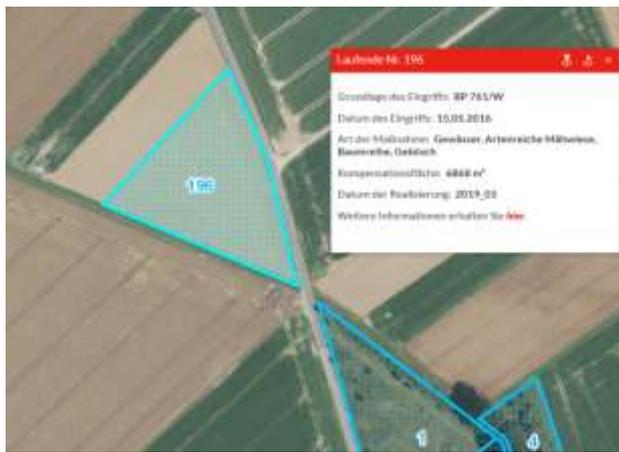


Abb. 21/22 Nr. 196 am 25.2.2019: Kein Wasser, kein Gebüsch, keine Baumreihe



Abb. 23/24 Nr. 203 am 29.7.2020: Artenarme Mähwiese statt Blütenmeer



Abb. 25/26/27  
 Nr. 185 im März 2018: Geflutete Auskoffnung statt Auenwald, nicht schlecht, aber formal keine Umsetzung der getroffenen Festsetzung.



## Rechenkunststückchen:

Stadt Mönchengladbach zum Bebauungsplan Nr. 761/W (Gewerbegebiet Rheindahlen-West)	
berechnetes Defizit (Punkte)	232245 Punkte
berechnete Komp.-Fläche (qm*4Punkte Aufwertung)	58.061 qm
berechnetes Ersatzgeld (13 €/qm)	754.793,00 €
tatsächliche Kompensationsfläche	33.417 qm
tatsächlich verwendetes Ersatzgeld (Flächenkauf)	434.421,00 €
Umsetzungsdefizit bzgl. Fläche + Aufwertung	424.489,00 €
Kompensationsflächen (Kompensationsfläche Nr...)	203 (1.) Gemarkung Neuwerk, Flur 48, Flurstücke 674, 287 und 288
festgesetzte Maßnahme	Hierbei handelt es sich um Flächen südöstlich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach entlang dem Trietbach. Es ist geplant, die vorhandene Nutzung (Biotoptyp: Intensivwiese / 3.4) in eine artenreiche Mähwiese (Biotoptyp 3.5) aufzuwerten. Die Aufwertung für diese Maßnahme beträgt 77.694 Punkte.
umgesetzte Maßnahme	mäßig artenreiche Mähwiese
festgesetzte Flächengröße (qm)	19.423,5
umgesetzte Flächengröße (qm)	18.009,0
festgesetzte Aufwertung (Pkte)	4
umgesetzte Aufwertung (Pkte)	2
festgesetzte Kompensation (Pkte)	77.694
umgesetzte Kompensation (Pkte)	36.018
festgesetztes Ersatzgeld (Flächenkauf)	252.505,50 €
umgesetztes Ersatzgeld (Flächenkauf)	234.117,00 €
Defizit Punkte (Ist-Soll)	-41.676
Defizit Ersatzgeld (Kauf)	-18.388,50 €
Defizit Ersatzgeld (Umsetzung)	135.447,00 €
<b>Gesamtdefizit der Kompensation in Euro</b>	<b>424.489,00 €</b>

Statt auf 58.000 qm, wie im Bebauungsplan angegeben, kompensiert die Stadt auf nur 33.400 qm. Es fehlen also 24.600 qm, für die 319.800 € (13 €/qm) für Flächenkauf und noch einmal jährlich 13.038 € (0,53 €/qm) Unterhaltungskosten kassiert werden.

Wie kommt die Stadt trotzdem auf die geforderten Kompensationspunkte? Sie rechnet den Wert der Kompensationsmaßnahme einfach hoch. Statt eines Auenwaldes flutet sie das ausgekofferte Gelände mit der vorbeifließenden Niers.

Statt **59.780** Punkte, die bei dieser Maßnahme korrekt gewesen wäre, vergibt sie mehr als das Doppelte, nämlich **141.266** Punkte.

Beim Unterhalt sieht es ähnlich aus. Dabei kassiert die Stadt **jährlich** 30.800,00 Euro – für ca. 3 ha Wiesen- und ½ ha Wasserfläche (Uferbereiche), die (theoretisch) 2x/Jahr gemäht werden müssen. Bei solchen Preisen würde ein Landschaftsgärtner in kurzer Zeit steinreich.



185 (2.) Gemarkung Wickrath, Flur 39, Flurstück 227	196 (3.) Gemarkung Wickrath, Flur 15, Flurstück 302
Auf diesem Grundstück befindet sich der zwischenzeitlich aufgegebene Aschensportplatz, dessen vorhandene Nutzung (versiegelte Fläche / 1.1 und teilversiegelte Fläche / 1.3) in einen der Umgebung angepassten Auwald, (Biotoptyp: Wald mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100% / 6.4) aufgewertet werden soll. Die Aufwertung für diese Maßnahme liegt bei 141.266 Punkten.	Die genannte Fläche liegt zwischen Herrath und Buchholz und wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt (Acker / 3.1). Die Fläche ist angedacht als Weiterführung für die bereits von Buchholz Richtung Herrath vorgenommene Renaturierung des Mühlenbaches (geplante Maßnahme gemäß Landschaftsplan und Wasserrahmenrichtlinie) mit Ackerbrache, Gehölzgruppen, Gehölzhecken und Baumreihe. Die Aufwertung für diese Maßnahme beträgt 21.186 Punkte.
Teich, Hochstaudenflur, Einzelbäume	mäßig artenreiche Mähwiese/Ackerbrache
20.180,9	7.062,0
8.540,0	6.868,0
7	3
7	2
141.266	21.186
59.780	13.736
262.351,14 €	91.806,00 €
111.020,00 €	89.284,00 €
-81.486	-7.450
-151.331,14 €	-2.522,00 €
264.829,50 €	24.212,50 €

Was dabei aufstößt, ist nicht etwa, dass die Investoren für das Geld, das sie bezahlen, nichts Adäquates bekommen. Immerhin erhalten sie ihr Baurecht, und mit 754.753 Euro für Kompensationsmaßnahmen und 30.800 Euro jährlichen Unterhaltungskosten für das gesamte Bebauungsplangebiet kommen sie dabei vergleichsweise günstig weg.

Skandalös ist vielmehr, dass dieses Geld für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bereitgestellt, aber nicht dafür verwendet wird, jedenfalls nicht vollständig, und das ist rechtswidrig.

Vergleicht man die im Bebauungsplan zugrunde gelegten Ersatzmaßnahmen mit den tatsächlich dafür umgesetzten Maßnahmen nach Flächenerwerb und Grad der Aufwertung, ergibt sich ein Defizit von 424.489 Euro (abgesehen von den Pflegekosten) – **alleine für diesen Bebauungsplan.**

**„Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.“ (§15 BNatSchG)**

Bei der Begutachtung vor Ort hat der BUND festgestellt, dass bei vielen Flächen keine ökologische Aufwertung erkennbar war. Lediglich die Hälfte der Flächen war so, dass sowohl die Festsetzung als auch die Ausführung der gesetzlichen Eingriffsregelung genügte. Was extensive Wildwiese sein sollte, war in der Regel nicht mehr, als es auch vorher war, nämlich intensiv genutztes, gedüngtes Wirtschaftsgrünland.

Deshalb fragen wir uns natürlich, das Beispiel Bebauungsplan Nr. 761/W (u.a. amazon) konkret vor Augen, was die Stadt mit dem Geld, das sie für hochwertige Kompensationsmaßnahmen und deren Pflege jährlich kassiert, macht.

Das scheint kein Einzelfall zu sein. Rechnet man die riesigen Gewerbegebiete z.B. von Nord- und Regiopark zusammen und unterstellt eine ähnliche Vorgehensweise, so kassierte Stadt bzw. EWMG in den letzten Jahren wahrscheinlich Millionenbeträge, die der Natur im Stadtgebiet und damit letztlich auch dem Bürger vorenthalten wurden.

Im Haushaltsplan der Stadt findet man dazu lediglich Pauschaltitel, die wenig Aufschluss geben.

Das ist eine Zweckentfremdung öffentlicher Gelder.

„Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiterzuleiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. **Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen.**“ (§ 31 LNatSchG).

„(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich sind. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.“ (§ 31 LNatSchG).

Gibt es dieses Ersatzgeldverzeichnis? [Dem BUND jedenfalls wurde die Einsicht dazu verwehrt.](#)

Haushaltsplan 2021 / 2022

Liste der Investitionen

Stadt Mönchengladbach

LDI-0358 Natur- und Landschaftspflege  
Kompensation für Dritte

Rd. Nr.	VZ	Einzählungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher	Gesamtbedarf
			2021	2022	2021/2022	2023	2024	2025	bereitgestellt	
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	konsumtr	20.000-	20.000-	0	20.000-	20.000-	20.000-	57.997-	157.997-
		72110007 V.Uh.Grsz./baufl-Art	20.000-	20.000-	0	20.000-	20.000-	20.000-	57.997-	157.997-
2	+	investiv	5.000-	5.000-	0	5.000-	5.000-	5.000-	3.842.750	3.817.750
		50510000 Abwickl. Baumaßn.	5.000-	5.000-	0	5.000-	5.000-	5.000-	3.842.750	3.817.750
		78210000 Erw.Grundst/Gebäude	30.000-	30.000-	0	30.000-	30.000-	30.000-	350.059	500.059
		78311000 FW Aufwand (nfg.)	40.000-	40.000-	0	40.000-	40.000-	40.000-	1.060.411-	1.260.411-
3	=	Summe	25.000-	25.000-	0	25.000-	25.000-	25.000-	3.784.753	3.699.753

Die Stadt erfüllt Kompensationsverpflichtungen aus Baumaßnahmen Dritter nach Ablösung der Verpflichtung durch die Leistung von Kostenersatz. Innerhalb der städtischen Bauleitplanung sind in den Auszahlungspositionen neben Mitteln zur Flächenaufwertung (30.000 €) auch Mittel zum Grunderwerb (30.000 €) veranschlagt. Über die dazugehörige Aufwandsposition werden die Herstellungskosten Biotoppflege (mehrjährige Pflegemaßnahmen; 5.000 €) abgewickelt. Diesen Positionen stehen Ablösebeträge in gleicher Höhe gegenüber. Im Bereich außerhalb der städtischen Bauleitplanung sind neben Mitteln zur Flächenaufwertung (10.000 €) lediglich Mittel für Pflegemaßnahmen (15.000 €) veranschlagt. Ablösebeträge stehen diesen beiden Positionen in gleicher Höhe gegenüber.

Die Zuständigkeit für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen der Kompensation für Dritte wurde durch die „Vereinbarung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens zwischen der Stadt Mönchengladbach und der EWMG“ zum 01.03.2017 neu geregelt. Die Bewirtschaftung erfolgt jetzt direkt durch die EWMG, wobei die Projekthoheit bei FB 64 liegt.

Abb. 28: Die gesetzlich geforderte Transparenz über die korrekte Verwendung der eingenommenen und ausgegebenen Gelder für Kompensationsmaßnahmen findet man in Mönchengladbach nicht.

## 5. Was sind „gute“ Kompensationsflächen?

Bereits unter Punkt 3 wurde dargelegt, welche formalen Kriterien Kompensationsflächen erfüllen müssen. Woran erkennt man nun eine „gute“ Kompensationsfläche im Gelände?

### 5.1. Was ist „guter“ Wald?



Abb. 29

*Nr. 39: Aufforstung im Regelverband, leider auch bei Kompensationsmaßnahmen in Mönchengladbach die Regel. Waldkragen, Lichtungen fehlen, Unterwuchs hat im Dunkel des Kronendachs keine Chance. Die „Baumernte“ nach 60 – 80 Jahren erfolgt im Kahlschlag.*

Auf die Frage „Was ist eigentlich Wald im Sinne des Gesetzes“ gibt es bei genauerer Betrachtung keine einfache Antwort. Denn bei der Beurteilung von Flächen muss man eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigen.

Die Beurteilung von (Wald-)Flächen fällt in das Hoheitsrecht und wird in jedem Bundesland von der Unteren Forstbehörde vorgenommen.

Für den normalen Spaziergänger ist Wald i.d.R. eine größere, geschlossen mit Bäumen bestandene Fläche, durch die man einen Spaziergang machen kann.

Der Biologe oder Forstwissenschaftler unterscheidet Duzende verschiedener Waldgesellschaften, je nach Baumarten, Boden, Unterwuchs, Klima und Entwicklungszustand. Der Ökologe legt besonderen Wert darauf, dass der Wald, wenn er z.B. als Kompensationsfläche dienen soll, kein reiner Wirtschaftswald zur Holzproduktion (sog. „Forst“) ist, sondern ökologischen Kriterien genügt, d.h. nicht nur eine Baumart, eine Altersklasse, eine Baumdichte („Regelverband“) aufweist, sondern möglichst vielfältig ist.

Der Grund dafür ist, dass auch die typischen Tier- und Pflanzenarten des Waldes vielfältige und unterschiedliche Ansprüche haben. Auch kleine



Abb. 30

*Nr. 110/113: Es geht auch anders: Lichter Baumbestand mit Strauchgruppen und reichlich Unterwuchs bieten unzählig mehr Insekten, Kleinsäugetern und Vögeln Nahrung und Unterschlupf, hier am Nordrand Hardter Wald*

Lichtungen und ein mit Sträuchern bewachsener „Waldkragen“ gehören zu einem naturnahen Wald.

Waldflächen müssen deshalb auch eine bestimmte Mindestgröße haben, damit sich ein typisches Waldklima entwickeln kann. Ein 5.000 qm großes Reststück in der freien Landschaft, aufgeforstet mit Waldbäumen, ist für typische Waldbewohner, die meist eine bestimmte Reviergröße benötigen, nahezu wertlos, obgleich es Jäger als Unterstand für Rehwild schätzen.

In der Praxis bedeutet dies, dass Wald im ökologischen Sinne als Kompensationsmaßnahme in einer Kulturlandschaft wie der um Mönchengladbach meist nur dort Sinn ergibt, wo er bestehende Waldflächen arrondiert und später so gepflegt wird, dass am Ende nicht nur eine Altersklasse an Bäumen heranwächst, die am Ende durch Kahlschlag gegen eine neue Baumgeneration ersetzt werden muss, was leider vielfach zu beobachten ist in Mönchengladbach.

Von den 152 untersuchten Flächen im Stadtgebiet ist ein Viertel als Wald festgesetzt. Davon ist wiederum nur ein Viertel so strukturreich, wie sich das Naturschützer wünschen.

## 5.2. Feldgehölze – eine Alternative in der Kulturlandschaft



Abb. 31-35:

Nr. 58 – 68: Vielfältiges Mosaik aus Hecken, Feldgehölzen, Wiesen, kleinen Aufforstungen und Acker an der Kamphausener Höhe östlich Odenkirchen (Naturdenkmal Galgenberg). Das liebt auch die seltene Dorngrasmücke.

Anders sieht es aus, wenn man (auch kleinere Flächen) mit sogenannten Feldgehölzen bestückt. Das sind, wie der Name schon sagt, heimische Strauchgehölze, die man früher in der Feld- und Wiesenflur pflanzte, um Flächen gegeneinander abzugrenzen, dem Vieh Schatten und Einzäunung zu geben oder den Wind zu bremsen.

Auf Flächen mit Lesesteinen, Gehölzschnitt („Bentjes-Hecken“) oder schlechten Böden entwickelten sie sich von selbst in der ehemals artenreichen Kulturlandschaft.



Das Fehlen solcher Strukturen in der heutigen intensiv betriebenen Landwirtschaft ist Hauptgrund für den dramatischen Rückgang einst häufiger Kulturfolger wie Rebhuhn, Wachtel, Feldhase, Feldhamster, Stieglitz u.v.m.

Einige gute Beispiele für solche Kompensationsmaßnahmen findet man auch in Mönchengladbach, leider viel zu wenige selbst dort, wo es möglich und sinnvoll wäre.

Sie bieten den Tieren der Kulturlandschaft mit ihrer Blütenpracht im Frühjahr und ihren Früchten im Herbst vielfältigen Schutz, Nahrung, Brut- und Nistgelegenheiten.

Bei lockerer Bestückung und am Rand ist genügend Platz für Stauden und Kräuter.



### 5.3. Artenreiche Wildwiesen



Abb.36 Nicht überall sind die Bedingungen für Blumenwiesen so günstig wie im Allgäu oder den Kalk-Alpen



Durchlässiger Boden, kalk-, aber nicht zu nährstoffreich, ungedüngt, 1-2-mal im Jahr gemäht. Wo diese Bedingungen vorliegen, die Bewirtschaftung extensiv oder ökologisch erfolgt, findet man sie. Auch der

Laie erkennt sie sofort an ihrem Reichtum an Blütenpflanzen, Spinnen, Insekten wie Heuschrecken, Schmetterlinge und jagenden Vögeln. Man kann es im späten Frühjahr auch deutlich hören.

Urlaubern der schwäbischen Alb, der Alpenregion oder unserer Mittelgebirge bleibt vor allem dies in Erinnerung, wenn sie an Natur denken.

Nun sind unsere heimischen Böden meist „Zuckerüben-fähig“, d.h. nährstoffreich und gedüngt, wenn nicht sogar überdüngt. An Ackerrändern sind Blühstreifen selten, auch wenn sie von der EU finanziell gefördert werden. Wiesen und Weiden findet man eher auf Flächen, die für Zuckerüben, Weizen und Kartoffeln ungeeignet sind. Aber auch

sie werden intensiv bewirtschaftet, gedüngt, häufig gemäht. Im Herbst, wenn die Vögel und Kleinsäuger Früchte und Samen nicht nur für den Winter benötigen, sind diese Flächen ökologisch öde und leer.

Mehr als 50 % der Kompensationsflächen in Mönchengladbach sind als „artenreiche Wildwiesen“ festgesetzt. Das ist „theoretisch“ sinnvoll, denn sie gelten als **allround-Talent für die Förderung des Artenreichtums in der Kulturlandschaft, insbesondere, wenn sie auch noch mit Feldgehölzen als Hecke oder in Gruppen bestückt sind wie am Galgenberg in Odenkirchen-Ost.**

Aber hat das nach dem oben Gesagten in einer Landschaft mit guten Ackerböden wie der unseren auch praktisch Sinn? Die Antwort lautet eindeutig: ja.

Abb. 37-39:

Stark gefährdete Kulturfolger Goldammer, Kiebitz und Rebhuhn.



Die artenreichen Wildwiesen auf guten Böden sind natürlich andere als in den Alpen oder kalkreichen Mittelgebirgen. Entsprechend anders sind auch die Tiere unserer Kulturlandschaft, die sich hier einfinden. Aber es gibt diese artenreichen Wildwiesen auch hier – vielmehr, es gab sie.

Inzwischen ist der Artenrückgang selbst von Allerweltsarten, die unsere Großeltern noch kannten, frappant und wie der Klimawandel nicht mehr zu übersehen. Die intensive Landwirtschaft gilt unbestritten unter Experten als die Ursache Nr. 1 für diesen Artenrückgang vor unserer Haustür. Artenreiche Wildwiesen gibt es daher auch in Mönchengladbach nur selten.



Abb. 40/41:

*Nr. 93 an der Hardter Landstraße: Extensiv gepflegt, im September nur zur Hälfte gemäht. Da ist auch im Herbst für Tiere, die hier überwintern, noch etwas zu holen. So sollte es immer sein.*



Abb. 42/43:

*Nr. 92 und 94, nicht weit von Nr. 93 entfernt: Gedüngt, schon im Mai gemäht, entsprechend artenarm. Das ist Wirtschaftsgrünland, keine artenreiche Mähwiese. Wiesen in der Nähe, nicht als Kompensationsflächen ausgewiesen, sind oft artenreicher. Wie kann das sein?*

Von den 152 untersuchten Kompensationsflächen sind 65 (43%) als artenreiche Mähwiesen festgesetzt. Nur zwei Drittel davon sind auch tatsächlich einigermaßen artenreich, also erkennbar kein reines Wirtschaftsgrünland.

Auch hier erkennt sie der Laie, wenn er sie sieht. Aber er muss schon suchen oder sich auskennen, um sie zu finden. Besonders ärgerlich: Unter den Kompensationsflächen „Artenreiche Wildwiese“ wird er selten fündig.

Was man i.d.R. findet, ist Intensivgrünland, das sich kaum erkennbar von dem unterscheidet, was nebenan ohne Kompensationsmaßnahme wächst, nicht selten sogar schlechter ist.

Das ist ärgerlich, denn die Landwirte erhalten bei Kompensationsflächen eine Entschädigung, weil sie durch die (theoretisch) extensive Nutzung weniger ernten. Das Geld dafür steht per Gesetz bereit (vom Eingreifer gezahlt) und darf (theoretisch) für nichts anderes verwendet werden!

## 5.4. Obstwiesen



Obstbäume bieten im Frühjahr Nektar nicht nur für Bienen, im Spätsommer Früchte und Fallobst nicht nur für Vögel, im Alter Hohlräume für Meisen, Spechte und vor allem Steinkäuze. Die Wiesen, früher für die Streu im Stall gemäht (Obststreuwiesen), werden in der Regel extensiv gepflegt.

Abb. 44 - 45

*Nr. 152 und 146: Obstwiesen bei Großheide.*

*Alte, selten gemähte Obstwiesen, sogenannte Obststreuwiesen, bieten sehr viel für die Tierwelt der Kulturlandschaft.*

*Gerade in Mönchengladbach mit seinen vielen bäuerlichen Honschaften waren sie einst zahlreich.*

*Auch hier fördert seltene Mahd den Artenreichtum*



Die seltenen Schleiereulen findet man hier häufig aufgrund der vielen Kleinsäuger, die sich hier rel. ungestört aufhalten können. Viele der angelegten oder alten Obstwiesen sind eine Bereicherung unserer Kulturlandschaft – leider, was die Ernte angeht, in unserer Wohl-

standsgesellschaft zu wenig genutzt und beachtet. Vielfach verfault die gesamte Ernte im Herbst, vom Menschen ungenutzt, auf dem Boden.

Von den 152 untersuchten Kompensationsflächen waren 12 Obstwiesen (8%), davon 11 so, wie sie sein sollten.

Alte Obstwiesen mit Höhlenbäumen für Steinkauz und Fledermäuse waren nicht darunter.



Abb. 46/47:

*In alten Obstbäumen entstehen an den Schnittstellen mit der Zeit Hohlräume, in denen Steinkäuze ihre Jungen aufziehen, aber auch Fledermäuse gerne den Sommer verbringen.*



## 5.5. Gewässer



Abb. 48:

*Naturnah gestaltete Bungtbachauae. Die mit öffentlichen Geldern geförderte Renaturierung ist Pflichtaufgabe des Niersverbandes und dient auch dem Hochwasserschutz (Rückhalteraum bei Starkregen).*

*Solche Maßnahmen kommen daher nicht als Kompensation für Eingriffe in Frage, auch wenn sie ökologisch hochwertig sind. Das ist in diesem Fall auch nicht geschehen.*

Ein **Fließgewässer**, das den Namen ökologisch verdient, muss fließen, sonst ist es kein Fließgewässer, sondern ein stehendes Gewässer. Stehende Gewässer haben, was ihre Fauna und Flora angeht, kaum etwas gemein mit Fließgewässern, zumal wenn sie temporär austrocknen, was bei unserer derzeitigen Klimasituation fast schon die Regel ist oder zu werden droht.

Die Renaturierung naturferner Fließgewässer ist der Hit unter Ökologen und hat inzwischen auch bei Gewässerverbänden Konjunktur. Das liegt daran, dass es im dicht besiedelten Europa kaum noch naturnahe Fließgewässer gibt, wie die europaweite Strukturgütekartierung gezeigt hat. Es zeigt sich inzwischen, dass begradigte Gewässer, die das Wasser schnell abführen, mehr Nachteile als Vorteile bringen sowohl für den Hochwasserschutz als auch für die Wasserqualität.

Wenn die Gewässerrenaturierung, eine Pflichtaufgabe der Wasserverbände, als Kompensationsmaßnahme ausgewiesen wird, ist das **nicht** in Ordnung.

Wenn aber Gewässer auf dem Papier renaturiert werden, die faktisch gar keine sind, weil sie fast ganzjährig trocken sind, dann ist das mindestens grob fahrlässig und irreführend.

Dazu muss man wissen, dass eine Gewässerrenaturierung, die eine ist, in der Bewertung der Maßnahme, von der dann auch die Größe der Kompensationsfläche abhängt, höchste Punktzahlen bringt.

Anders sieht es bei Gewässern aus, für die keine Renaturierungsverpflichtung besteht und die nicht anderweitig öffentlich gefördert werden. Da ist eine Renaturierung und ökologische Aufwertung sinnvoll – wenn es denn Fließgewässer sind.

Wenn allerdings ein fast ganzjährig trockener Graben mit einigen Randgehölzen bepflanzt und in Mäandern verlegt wird, um die Fließgeschwindigkeit zu verringern, Fischen und Krebsen bessere Lebensbedingungen zu verschaffen, dann ist das etwa so sinnlos, wie einen Straßenrand mit Blumen zu bepflanzen mit dem Zweck, Hummeln und Bienen zu fördern.

Beides wird gemacht. Das eine mehr, um das Stadtbild zu verschönern und Pflegekosten zu sparen, das andere, um (vermutlich) Kompensationspunkte zu sammeln, denn eine Gewässerrenaturierung bringt deutlich mehr Punkte als etwa die extensive Pflege von Böschungsrändern und das Anpflanzen einiger Bäume.

Letzteres ist das, was unter der Maßnahmenbezeichnung „Gewässer“ vor Ort erkennbar ist. Das ist aber allenfalls das Anlegen eines Gehölzstreifens.

Der Mäander ist völlig sinnlos sowohl ökologisch als auch gewässertechnisch und reine Geldverschwendung.

Die Maßnahmen „Gewässer“ im Kompensationsflächenkataster der Stadt fallen oft in diese Kategorie.



Abb. 49/50

Nr. 196 und 206: „Mühlenbach“ bei Buchholz, Maßnahme: „Gewässer“ - allerdings ohne Wasser. Stattdessen Ackerbrache, durchaus schön und artenreich, wenn sie weiterhin selten gemäht wird (1 – 2x/Jahr).

Sinnvoller wäre daneben eine tongedichtete Mulde gewesen, in der das Wasser längere Zeit stehen bleibt (temporäres Kleingewässer).



Abb. 51:  
Blutströpfchen auf  
Wiesenkautie



Abb. 52: Auch die Maßnahme Nr. 182 („Mühlenbach“ bei Buchholz weiter nördlich), ebenfalls undifferenziert als „Gewässer“ bezeichnet.

Der fast ganzjährig trockene Graben wurde auch hier leicht mäandrierend modelliert und mit einige Kopfweiden bepflanzt. Die Böschungen werden extensiv gepflegt – eine Verbesserung, aber mit einem Gewässer hat das wenig zu tun.



Abb. 53-58: „Gewässer“

Was von der Stadt allgemein als „Gewässer“ bezeichnet wird, hat ganz unterschiedliche Qualitäten

Das reicht vom fast ganzjährig trockenen Graben über Lachen, die sich bei Regen füllen, ausgekofferte Rekultivierungsflächen bis hin zu tongedichteten Wiesentümpeln und Rheinbraun-Ersatzmaßnahmen.



**Tagebau.Folgen**

**02 Wasser für die Feuchtgebiete**

Das Tagebau-Wasserwerk Wanitzsch

Wanderhalle  
Massewelt

## 5.6. Gebüsch



Abb. 59

*Nr. 136 bei Piperlohof: Hier passt der Begriff Gebüsch, denn die ehemaligen (Obst-)Gärten sind verwildert und verbuscht. Abgesehen von einer Mahd der Freiflächen im Sommer kann sich der Rest entwickeln, wie er will. Beigepflanzte Walnussbäume runden die Vielfalt ab. Der ökologische Wert ist hoch, war aber auch vor der Widmung als Kompensationsfläche schon hoch, so dass sich der Wertzuwachs, den der Gesetzgeber verlangt, in Grenzen hält.*

Etliche Kompensationsmaßnahmen im Kataster der Stadt werden mit „Gebüsch“ bezeichnet. Was das im Einzelnen bedeuten soll, konnten wir auch vor Ort oft nicht erkennen. Mal war es Wald, mal



Abb. 60

*Nr. 38: Nach Ende der Tongewinnung hat der Betreiber die Flächen sich selbst überlassen. Ökologisch ist so etwas meist gut, rechtlich ist der Abgraber aber verpflichtet, das Gelände am Ende zu rekultivieren. Auf der Sohle wird heute intensiv Ackerbau betrieben; früher, zu Zeiten der Brache, gab es hier ein bedeutendes Vorkommen der streng geschützten Kreuzkröte. Die Randflächen sind immer noch bewaldet oder verbuscht und nun als Kompensationsflächen ausgewiesen.*

eine Brache, mal eine Wiese mit einigen Brombeeren. Im Luftbild sehen die Flächen aber in der Tat recht ähnlich aus.

Abb. 61-64 Alles „Gebüsch“: Vor dem geschilderten Hintergrund ist das formal fragwürdig.



Nr. 198 am Galgenberg:  
„Gebüsch“ ist eine Aufforstung mit Feldgehölzen.



Nr. 96 bei Hamern:  
„Gebüsch“ ist ein mehrreihiger Feldgehölzstreifen.



Nr. 18 ist ein aufgeforsteter Lärmschutzwall.



Nr. 70: Hier ist „Gebüsch“ eine Wiese mit Bäumen.

## 6. Umsetzung der Eingriffsregelung im Gelände

### Kompensationsflächen Mönchengladbach 2020 (Stichproben 75%)

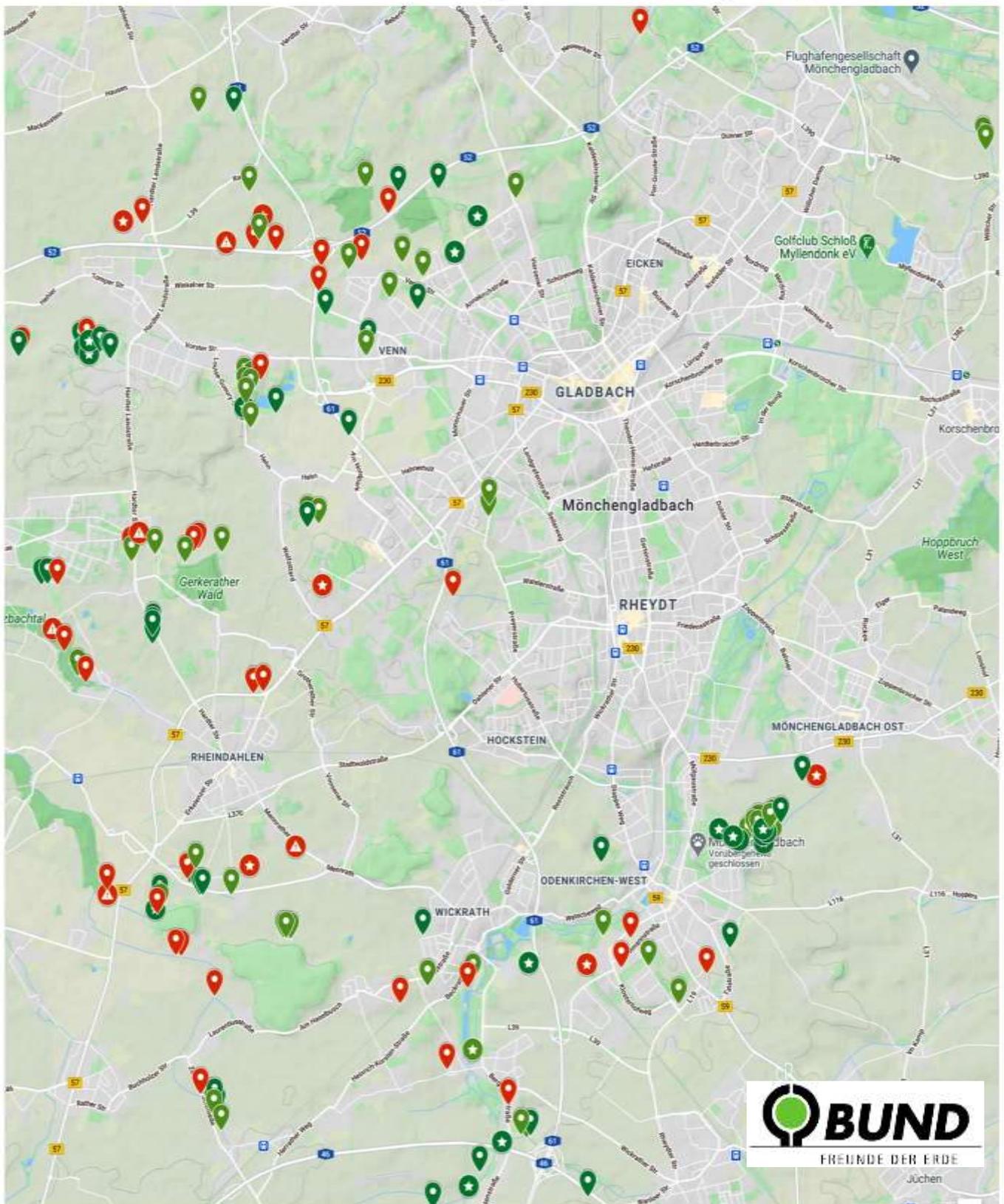


Abb. 65: Kartierung des BUND 2919/2020

Wie sehen nun die Flächen in der Realität aus, die angeblich durch ihre ökologische Aufwertung einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollten, d.h. welche ökologische Bereicherung der Landschaft stellen sie tatsächlich dar.

Zwei erfahrene Biologen des BUND haben in den Jahren 2019 und 2020 etwa 75% der Flächen begutachtet und bewertet, gemessen an dem, was dort eigentlich sein sollte.

Dabei wurden die meisten Flächen in Mönchengladbachs Norden, Süden und Westen erfasst.

Zunächst wurde anhand alter Luftbilder ermittelt, in welchem Ausgangszustand sich die Flächen vor der Kompensation befanden (meist Acker) – ein wichtiges Kriterium, um das Maß und den Wert der Kompensation zu bestimmen. Im Kompensationsflächenkataster der Stadt finden sich dazu leider keine Angaben.

Dann wurde die Festsetzung der Kompensationsmaßnahme mit dem Ausgangszustand verglichen und anhand der offiziell vom Land NRW herausgegebenen Werteskala verrechnet. Die Differenz zeigt, ob und in welchem Maße schon allein die Festsetzung zu einer nennenswerten Aufwertung der betroffenen Fläche führen sollte.

Im Gelände wurde dann der tatsächliche Zustand nach Realisierung der Kompensationsmaßnahme bewertet, wieder anhand der offiziellen Werteskala. Dabei wurden alle Flächen mindestens 2-mal zu unterschiedlichen Jahreszeiten besucht, um den Artenreichtum und die Pflegeintensität beurteilen zu können.

Diese Daten wurden dann am Ende einer Bewertung unterzogen:

- Stellt schon die formale Festsetzung eine Aufwertung der Ursprungsfläche dar?
- War eine solche Aufwertung im Gelände wenigstens in Ansätzen erkennbar?
- War die Ausführung festsetzungskonform, d.h. entsprach sie **im Wesentlichen** den Festsetzungen?
- Wurde die Fläche ökologisch hochwertig, also eine Bereicherung für die Kulturlandschaft?
- Und letztlich als Fazit: Welcher Anteil der Maßnahmen war insgesamt wenigstens zufriedenstellend, entsprach also dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Eingriffsregelung?

Festzuhalten bleibt am Ende, dass diese Untersuchung ein recht mühsames Unterfangen war. Einmal, weil die Datenbasis der Stadt äußerst dürftig war und aufwendig nachrecherchiert werden musste. Zum anderen, weil schon die Überlassung der dünnen Datenbasis des veröffentlichten Kompensationsflächenkatasters in elektronischer Form trotz mehrmaliger Anfrage bei der Stadt Mönchengladbach scheiterte.

Dennoch liegt uns nun ein umfangreiches Dossier vor, das den Zustand der Kompensationsflächen im Stadtgebiet zutreffend, umfassend und nachvollziehbar in Wort, Wertetabellen und in einer umfangreichen Fotodokumentation zeigt. Dies zu erstellen wäre originäre Aufgabe der Stadt gewesen!

Nr.	Flächennutzung 2020 (B)	Flächennutzung 2000 (C)	LP	Wert A Festsetz.	Wert B ist	Wert C 1997	Diff. A-C 955	Diff. B-A Realis?	Diff. B-C Wertsteig.	Planung rechtskonf.	Aufwertung erkennbar	Umsetzung plankonform?	Aufwertung hochwertig?	n Kriterien erfüllt
016	Aufforstung	Acker	GS101	6	6	7	1	0	1	ja	ja	ja, Strassenholz	ja	3
018	Lärmschutzwall Aufforstung	Wald, ruderal	x	6	6	5	1	0	1	nein	ja	Lärmschutz?	nein	1
019	Lärmschutzwall Aufforstung	Acker	A22	6	6	2	4	0	4	ja	ja	Lärmschutz?	ja	3
020	Artenreiche Mähwiese, Feldgehölze, EB, Wald	Acker	x	7	7	2	5	0	5	ja	ja	ja	ja	4
021	Feldhecke	Ebe, Feldgehölze	x	5	5	5	0	0	0	nein	ja	keine Aufwertung	nein	1
022	Mähwiese, Feldgehölze	Mähwiese	x	5	4	3	2	-1	1	ja	ja	ja	nein	3
023	Wald	Wald	x	6	7	7	-1	1	0	nein	ja	keine Aufwertung	nein	1
026	Mähwiese, Feldgehölze, Aufforstung	Acker	LG112	6	6	2	4	0	4	ja	ja	Grünfläche?	ja	3
027	überwiegend Aufforstung	Acker	LG112	6	6	2	4	0	4	ja	ja	Gebüsch?	ja	3
028	Mähwiese, Feldgehölze, Ebe	Mähwiese, EB	x	6	6	5	1	0	1	nein	ja	keine Aufwertung	nein	1
029	Mähwiese, Feldgehölze, im NO Acker	Acker	x	6	5	2	4	-1	3	ja	ja	Grünfläche?	nein	2
030	BR, Mähwiese (2016 umgebrochen)	Weide, BR	GS67	5	3	3	2	-2	0	ja	nein	keine Aufwertung	nein	1
031	GS, Mähwiese (2016 umgebrochen)	Weide	x	6	4	3	3	-2	1	ja	nein	keine Aufwertung	nein	1
032	Artenreiche Mähwiese, Feldgehölze, EB, Tümpel	Mähwiese	x	6	7	3	3	1	4	ja	ja	ja	ja	4
033	Mähwiese, Waldrand,	Mähwiese	x	5	4	3	2	-1	1	ja	ja	ja, frühe Mahd	nein	2

Abb. 66: Bewertungsraster (Ausschnitt) des BUND

## 7. Fazit

Artenreiche Mähwiesen entpuppen sich vor Ort zu oft als häufig gemähtes, gedüngtes Wirtschaftsgrünland und unterscheiden sich in ihrem Artenreichtum kaum von dem, was dort vor der Maßnahme zu finden war.



Abb. 67 Nr. 43 am 12.6.20:  
*Vorher Mähwiese, nachher Mähwiese. Keine Kompensation*

Abflussgräben, die ausschließlich Niederschlagswasser aus benachbarten Baugebieten abführen und daher mehr oder weniger oft im Jahr trocken fallen, wurden in Mäander verlegt und als Gewässerrenaturierung ausgegeben ("Gewässer"). Der Sinn ist einem Ökologen nur schwer zu vermitteln.



Abb. 69 Nr.196 am 4.7.20: „Gewässer“ ohne Wasser

An Autobahnen übliche Böschungseingrünungen („Straßenbegleitgrün“) oder Aufforstungen von Flächen, die immer schon Wald waren, werden zu Ausgleichsmaßnahmen - rechtlich unzulässig.



Abb.68 Nr. 189 am 6.5.20:  
*Autobahnböschung als Kompensationsfläche unzulässig*

Man kann auch nicht sagen, dass die Stadt nicht wüsste, wie es geht und was rechtens ist. Im Oktober 2019, ein halbes Jahr nach einem kritischen Gespräch des BUND mit der Stadt, wurde dem Umweltausschuss des Stadtrates [eine beeindruckende Lichtbildpräsentation](#) über die Umsetzung der Eingriffsregelung vorgelegt. Sie zeigt, was sein müsste, wenn alles korrekt läuft, hat aber so gut wie nichts mit der Realität zu tun.

Diese zeigt eher die am Layout der städtischen Präsentation angelehnte Präsentation des BUND. Wir haben die Präsentation so [abgewandelt, dass sie der Realität entspricht](#)<sup>12</sup>.



Abb. 70 Selbst Privatgärten mit einigen Obstbäumen fanden als "Obstwiese" Eingang in das Kompensationsflächenkataster der Stadt (Nr. 103).

<sup>12</sup> [https://bund-mg.de/wp-content/uploads/2021/04/Praesentation-BUND\\_.pdf](https://bund-mg.de/wp-content/uploads/2021/04/Praesentation-BUND_.pdf)



Abb. 71 Flächen Nr. 120, 121. Laut Flächennutzungsplan Wald, laut Landschaftsplan Wald, faktisch eine Wildäusungsfläche, nach Landesforstgesetz gehört auch das zum Wald. Dies mit Stangenholz aufzuforsten ist weder ökologisch sinnvoll noch eine rechtlich zulässige Kompensation – eher ein weiterer Eingriff.



Abb. 72/73: Flächen Nr. 1, 2 und 5: „Artenreiche Mähwiesen“ bei Herrath. Realisierung 2005 bzw. unbekannt. Noch 2018 waren es artenreiche Mähwiesen mit Strauchgruppen und zahlreichen Bäumen. 2019 wurde alles umgebrochen. Das erinnert an einen Schildbürgerstreich. Ausgeglichen sollten dabei die Eingriffe durch die Bauungen des Nordparks.

Nach allem, was wir wissen, gibt es

- keine klare, vollständige, nachvollziehbare und zugängliche Übersicht über die im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung eingenommenen und ausgegebenen Ersatzgelder, weder für Kompensationsmaßnahmen der Stadt noch für Kompensationsmaßnahmen für Dritte (Zuständigkeit: EWMG),
- keine klare, vollständige, nachvollziehbare und zugängliche Übersicht über die vorhandenen/geplanten Kompensationsflächen im Stadtgebiet mit den erforderlichen Angaben zu Anlass, Art und Umfang, Sicherung und Umsetzung der Maßnahme (Zuständigkeit: UNB),
- keine regelmäßige Kontrolle/Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen nach Entwicklungsstand, Pflege, Zielerreichung (Monitoring),
- keine erkennbaren Bemühungen der Stadt Mönchengladbach und der Bezirksregierung, diese bekannten Mängel abzustellen.

Bisher erfolglos blieben

- [die Bitte an die Stadt Mönchengladbach nach UIG.](#)
- Einwendungen gegen den Haushaltsplan der Stadt in Bezug auf die nachvollziehbaren Einnahmen und deren Verwendung im Rahmen der Eingriffsregelung.

Über 220 ha Kompensationsflächen im Stadtgebiet (Vergleich: Wald = 1860 ha) sind ein nicht unerhebliches Pfund für die gebeutelte Natur, wenn es der Natur so zugutekommt, wie es der Gesetzgeber vorsieht.

Dies ist in Mönchengladbach (noch) nicht der Fall. Gemessen an den vier Kriterien:

1. Planung rechtskonform (d.h. die in Kap. 3 genannten Kriterien sind erfüllt)
2. Aufwertung erkennbar, d.h. die Flächen sind nach Umsetzung der Maßnahme tatsächlich höherwertiger als vorher
3. Umsetzung plankonform, d.h. es wurde in etwa das umgesetzt, was vorgesehen ist
4. Aufwertung hochwertig, d.h. es ist eine Aufwertung um wenigstens 4 Wertstufen erreicht

ist festzustellen:

- [Alle 4 Kriterien treffen auf 52 der 152 untersuchten Fälle zu \(= 34%\), das betrifft 35 % der Flächen, die man als relativ hochwertig betrachten kann.](#)
- Nur die obersten 3 Kriterien treffen auf 56 der 152 Maßnahmen zu (= 37 %) und betrifft damit 28 % der Gesamtflächen.
- Unter dem Strich bleiben also 44 der 152 Flächen (= 29 %) übrig, deren Umsetzung als mangelhaft bezeichnet werden muss. Das sind immerhin über 60 ha oder ca. 85 Fußballfelder.

**Da ist also, was die Umsetzung und künftige Optimierung (Nachbesserung) angeht, noch viel Luft nach oben.**

Dabei sollte man beachten:

- Anders als bei der Umsetzung des Landschaftsplanes („Möblierung der Landschaft“) muss hier (theoretisch) kein Geld akquiriert und nicht das Einverständnis der Landwirte eingeholt werden.
- Die Gelder für Kompensationsmaßnahmen müssen per Gesetz bereitstehen (incl. Pflege „auf Dauer“) und dürfen ausschließlich für die Kompensationsmaßnahmen verwendet und bei sachgerechter Umsetzung dafür ausbezahlt werden, z.B. als Nutzungsentschädigung oder für Flächenerwerb und für die dauerhafte Pflege im Sinne der Festsetzung (zu erreichendes Ziel – das auch überprüft werden muss!).

Wenn das bisher so nicht geschehen ist, fragt man sich, an welcher Stelle der Bruch zwischen Festsetzung und Umsetzung zu suchen ist.

In den Haushaltsplänen der Stadt steht unter „Kompensation für Dritte“ erstaunlich wenig. Damit sind die Mittel gemeint, die die Stadt von Eingreifern (Bauherren) erhalten hat, die die Kompensation an die Stadt übertragen und dafür einen zuvor errechneten Geldbetrag überwiesen haben.

Da in den vergangenen Jahren viel gebaut worden ist und längst noch nicht alles an Kompensation umgesetzt sein dürfte, müsste man hier eigentlich mehr erwarten.

Die Stadt ist verpflichtet, die korrekte Verwendung der Mittel für Kompensationsmaßnahmen jährlich gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen! So steht es im Gesetz.

	Fälle (von 152):	Flächenanteil	Problem:
Grundlage der Kompensation unbekannt:	15 % ohne Grundlage	28%	Buchführung?
Datum des Eingriffs unbekannt:	42 % ohne Eingriffsdatum	46%	Buchführung?
Festgesetzte Kompens.-Maßnahme unbekannt:	0 % ohne Maßnahme	0%	Buchführung?
Realisierungsdatum unbekannt:	55 % o. Realis.-Datum	56%	Kontrolle?
Festsetzungen mit Aufwertung:	86%	73%	Kontrolle?
Aufwertung vor Ort erkennbar?	92%	93%	Kontrolle?
Ausführung festsetzungskonform:	69%	60%	Kontrolle?
Fläche ökologisch hochwertig	38%	39%	Maßstab?
<b>insgesamt zufriedenstellend:</b>	<b>34%</b>	<b>35%</b>	<b>Kontrolle?</b>

Abb. 74: Nur mit einem Drittel der untersuchten Flächen sind wir zufrieden. Sie sind ökologisch recht hochwertig. In über 90 % der Fälle ist zwar eine Aufwertung erkennbar, sie äußert sich aber oftmals nur darin, dass aus einem Acker eine intensiv genutzte Mähwiese entstand. Formal angerechnet – auf dem Papier – wurde ein Vielfaches. Das nennt man beim Verbraucherschutz „Mogelpackung“.



Abb. 75:

Der Distelfink (Stieglitz) im Winter 2021. Man sieht ihn hier nur noch selten. Auf abgemähten Wiesen und Ackerrainen findet er im Winter keine Nahrung mehr.

## 8. Ausblick

Die Flächen, die zurzeit noch mangelhaft in der Umsetzung sind, sind nicht verloren. Sie sind per Gesetz als Kompensationsflächen automatisch "Geschützte Landschaftsbestandteile" und müssen als solche im Landschaftsplan (der zurzeit überarbeitet wird) nachrichtlich übernommen werden.

**Es gibt also keinen Hinderungsgrund, sie zukünftig noch so zu optimieren, dass sie den gesetzlichen Ansprüchen der Eingriffsregelung genügen. Dafür ist das passende Personal nötig. Es ist eine „Pflichtaufgabe“, die nicht mit Verweis auf das Haushaltssicherungskonzept umgangen werden darf.**

VertreterInnen der Naturschutzverbände, die sich häufig im Gelände aufhalten und sich auskennen, sind dabei sicherlich gerne behilflich.

Ein Problem dabei ist wahrscheinlich der Umstand, dass der Stadt immerhin zwei Drittel der Flächen selbst gehören. Sie hat damit zwar sehr viel selbst in der Hand, müsste sich dabei aber auch selbst kontrollieren und dafür sorgen, dass das Geld dafür verwendet wird, wofür es vorgesehen ist, und dafür auch das nötige Fachpersonal vorhalten. Das passiert offensichtlich nicht im notwendigen Maße.

Was dringend anliegt, ist die **Überprüfung der korrekten Verwendung der Gelder, die der Stadt bzw. EWMG für Kompensationsmaßnahmen zufließen**. Was Bebauungspläne und auch Haushaltspläne dazu sagen, darf man wohl nicht zu wörtlich nehmen, wie wir gezeigt haben.

Es wäre schon ein Fortschritt, wenn diese jährlichen zugeflossenen und ausgegebenen Gelder transparent und nachvollziehbar ausgewiesen würden, z.B. in den Haushaltsplänen und im jährlichen Umweltbericht der Verwaltung. **Hier ist die Politik gefragt, ggf. auch die Fachaufsicht.**

## 9. Epilog:

*„Man kann es kaum genug betonen:*

*Kompensation ist kein Wunschkonzert. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es geht nicht darum, als Reaktion auf neue Straßen, Baugebiete, Windenergieanlagen usw. irgendwo irgendetwas Gutes für Natur und Landschaft zu tun, sondern zu heilen sind die konkreten Verletzungen, die ein solcher Eingriff dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zufügt.*

*Zu kompensieren sind nicht Eingriffe, sondern Eingriffsfolgen!*

*Dies verlangt nicht in jedem Fall die Rekonstruktion des an Ort und Stelle des Eingriffs vorgefundenen Zustandes von Natur und Landschaft. Die Kompensation muss aber an den konkreten Eingriffsfolgen ansetzen und auf diese gerichtet sein. Nichts anderes erwarten wir für unser Auto im Schadensfall von der Werkstatt, nämlich die Reparatur konkret der Dinge, die infolge von Verschleiß oder Unfall daran kaputt oder beschädigt sind.*

*Und für uns selbst erwarten wir im Krankheitsfall prinzipiell auch nichts anderes vom Arzt.*

*Erleben wir in der Praxis nicht oft das Gegenteil? Werden nicht mitunter Maßnahmen realisiert, die für sich genommen durchaus sinnvoll sein mögen, die aber fälschlich anstelle der tatsächlich geschuldeten Leistungen erbracht werden? Der Eindruck entsteht, Kompensation sei zwar obligatorisch, die Art der Kompensation aber beliebig. Man fragt sich, weshalb zuvor Umweltfolgen aufwändig prognostiziert werden, wenn anschließend nur noch irgendwelche Maßnahmen ergriffen oder „gegengerechnet“ werden.*

*Kompensation wird nur allzu leicht als ein Handel missdeutet, bei dem für die vom Eingriff in Mitleidenschaft gezogene Natur und Landschaft irgendwo irgendetwas „Schönes“ geschaffen wird. Dieser Handel basiert oft auf einer besonderen Währung, nämlich einem System von Wertpunkten, die bestimmten Biotoptypen zugeordnet im Falle des Eingriffs mit der Größe der betroffenen Fläche multipliziert einen „Eingriffswert“ abbilden sollen, dem nur noch das Produkt aus Fläche und Wertpunkt des angestrebten Biotoptypes als „Ausgleichswert“ bis zum rechnerischen Gleichstand oder zur „Überkompensation“ entgegengehalten werden muss.*

*Auf diese Weise werden die Eingriffsfolgen nicht bewältigt, sondern nur scheinbar gleichwertige Verhältnisse geschaffen und Natur und Landschaft lediglich den vier Grundrechenarten zugeführt.*

*Es geht nicht um eine abstrakt-rechnerische, sondern um eine ökologisch-funktionale Gleichwertigkeit – auch nicht allein von Biotoptypen, sondern der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Darüber sagen Biotoptypen nicht alles, manchmal sogar nur sehr wenig. Einzubeziehen sind deshalb alle Schutzgüter der Eingriffsregelung: Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (mit Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tieren und Biotopen und ihren Wechselwirkungen) und das Landschaftsbild. Viele nehmen es nicht so genau damit und scheinen froh zu sein, dass überhaupt „irgendetwas“ zugunsten von Natur und Landschaft geschieht. Rechtlich ausreichend ist das nicht.“*

*(Wilhelm Breuer*

[Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen im Wald](#)

*Beitrag zu einer Fachtagung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Niedersachsen am 17. Oktober 2017 in Hannover.)*

## 10. Ab aufs Rad

Für diejenigen, die dieses Exposé zum Anlass nehmen möchten, sich vor Ort in der Natur unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs für die Natur etwas umzusehen, präsentieren wir Ihnen anschließend

unsere absoluten Highlights, die es in Mönchengladbach durchaus gibt, aber auch unsere totalen Nietens. Sie werden den Unterschied auch als Laie erkennen.

### 10.1. Die Highlights

Es gibt in der Tat auch recht positive Beispiele, das soll am Ende nicht verschwiegen werden. Was ist denn positiv?

Das Allround-Talent für Kompensationsmaßnahmen in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft stellen, wie bereits ausgeführt, artenreiche Mähwiesen dar, die nur 1-2 mal im Jahr (Ende Juni/Ende September) abgemäht werden und im Idealfall noch von heimischen Feldgehölzen umgeben oder gruppenweise bestückt sind.

Immerhin 43% der Festsetzungen in Mönchengladbach haben solche artenreichen Mähwiesen zum Ziel, in wenigen Fällen auch mit Gehölzen bestückt. Viele der inzwischen stark gefährdeten oder verschwundenen Tierarten der Kulturlandschaft wie Feldlerche, Kiebitz, Hase, Rebhuhn, Wachtel, Feldhamster und mehr als 50 % unserer Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen brauchen genau solche Strukturen.

Leider wurden die meisten Mähwiesen zu früh abgemäht in einem Rutsch. Da sie oft recht isoliert liegen, bedeutet das: Das komplette Nahrungsangebot für Vögel, Insekten und Kleinsäuger ist in dieser Gegend von heute auf morgen weg.

Dem kann begegnet werden, indem die Flächen abschnittsweise gemäht werden, so dass sich auf der abgemähten Fläche wieder ein zweiter Blütenflor bilden kann, während die noch nicht gemähte Fläche weiter Nahrung und Unterschlupf bietet.

Das gibt es in Mönchengladbach zu selten. Lediglich 66% der sog. artenreichen Mähwiesen entpuppen sich bei näherer Betrachtung tatsächlich als halbwegs artenreich. Etwa ein Drittel der Mähwiesen sind nach wie vor intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, ökologisch etwas wertvoller als Acker, aber keine nennenswerte Anreicherung der Landschaft im ökologischen Sinne.



Abb. 76: Nr. 93 am 15.7.20 in Hardt: Vorbildlich. Artenreich noch im Juli und September .

Ein Teil der Flächen bieten auch im Winter noch Vögeln und Kleinsäugetern Nahrung (alte Fruchtstände)

Obstwiesen, extensiv als sog. Obststreuwiesen genutzt, erfüllen ähnliche Funktionen. 8% der Festsetzungen lauten entsprechend. Wenn Sie selbst Obst ernten möchten, das i.d.R. ungespritzt und nicht aus fernen Ländern kommt: Sprechen Sie die Stadt oder die Besitzer an, denn das meiste Obst fällt ungenutzt zu Boden und verfault dort (für die Tierwelt bleibt trotz Pflücken noch genug übrig). Der BUND betreibt zusammen mit der Stadt eine sog. „Pflückgemeinschaft“, die zur Erntezeit interessierten BürgerInnen ermöglicht, in städtischen Obstwiesen legal zu „räubern“.

Artenreiche Mäh- und Obstwiesen, die eine ökologische Kompensationsfunktion haben, sollten kein reines „Wirtschaftsgrünland“ sein.

Die Flächeneigentümer bzw. -nutzer werden ja entsprechend für Verdienstaussfälle entschädigt.

Gleiches gilt für Aufforstungen. Sie sind dort sinnvoll, wo sie zur Arrondierung von bestehenden Waldflächen führen. Kleine Waldflächen, isoliert in der Agrarlandschaft, sind allenfalls für die Jägerschaft als Unterschlupf für Rehwild interessant.

Sie bieten ansonsten wegen ihrer geringen Größe weder für typische Waldtiere wie Dachs, Fuchs, Spechte, Waldameisen u.a. noch für typische Waldpflanzen das für sie nötige Waldklima und die nötige Reviergröße, die die meisten Tiere des Waldes benötigen.

Ökologisch sinnvoll in isolierten Lagen sind Gehölzgruppen oder locker verteilte Einzelgehölze, umgeben von genügend Freiraum für die Entwicklung von krautiger Vegetation (Grünbrache oder artenreiche Mähwiese), die den bereits bei Mähwiesen genannten Tieren und Pflanzen der



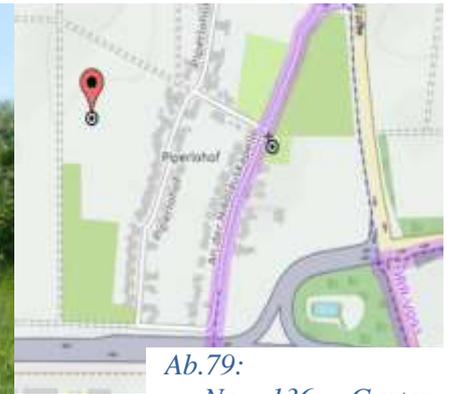
*Abb. 77  
Nr. 152 am 6.5.20  
in Windberg:  
Obstwiese, wie sie  
sein sollte.*



*Abb. 78:  
Nr. 146 nördlich  
Venn: Grünanlage mit  
alten Obstbäumen*

Kulturlandschaft und dazu noch etlichen Vogel- und Kleinsäugerarten zusätzlichen Lebensraum

bieten. Dafür gibt es im Stadtgebiet einige hervorragende Beispiele. Solche Flächen sind unsere Favoriten.



Ab.79:

*Nr. 136: Garten- und Obstwiesenbrache am Piperlohof nördl. Hardt: arten- und strukturreich*

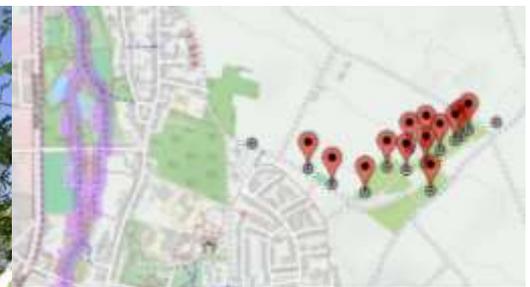


Abb- 80:

*Nr. 62 östlich Odenkirchen: Mosaik aus Mähwiesen, Gebüschgruppen, Feldhecken und kleinen Waldstücken. Den Artenreichtum hört und sieht auch der Laie.*

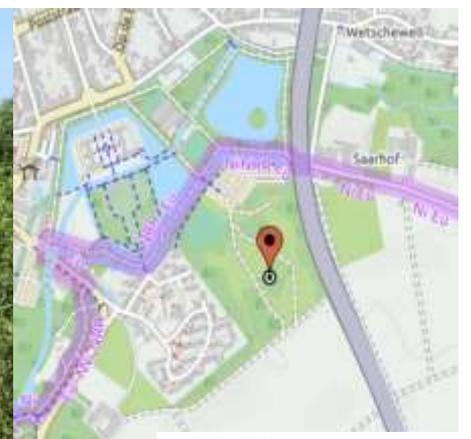


Abb. 81:

*Nr. 20: Großflächige Wildwiesen mit Feldgehölzen bei Schloss Wickrath.*

Wenig abgewinnen können wir solchen Aufforstungen, die lediglich Stangenholz produzieren, zumal wenn die später nötigen Pflege- und Läumungshiebe unterbleiben. Der Boden ist dabei we-

gen Lichtmangel nahezu vegetationslos und für Insekten, Kleinsäuger wenig hilfreich. Diese gängige Art der Aufforstung hat in reinen Wirtschaftswäldern zur Nutzholzugewinnung einen Sinn, nicht aber bei Kompensationsmaßnahmen.



Abb. 82:  
 Nr. 117 am 15.7.20:  
 Aufforstung im Regelverband am Nordrand des Hardter Waldes, monoton, für die Natur ungünstig.



Abb. 83:  
 Nr. 110, 114, 116:  
 Aufforstungen am Nordrand des Hardter Waldes. Es geht auch anders: vielfältig, strukturreich, ökologisch wertvoll.



Abb. 84:  
 Kleine Lichtungen und Waldkragen mit blühenden Feldgehölzen gehören zu einem strukturreichen Wald. Je vielfältiger, umso artenreicher.

## 10.2. Unsere totalen Nieten:



Abb. 85

Nr. 197: Einen Graben, der nur bei Starkregen durch die Grundstücksentwässerung gefüllt wird wie hier der Knippertzbach hinter Broich, in Mäandern zu verlegen und als Bachrenaturierung zu bezeichnen, ist ein Schildbürgerstreich.

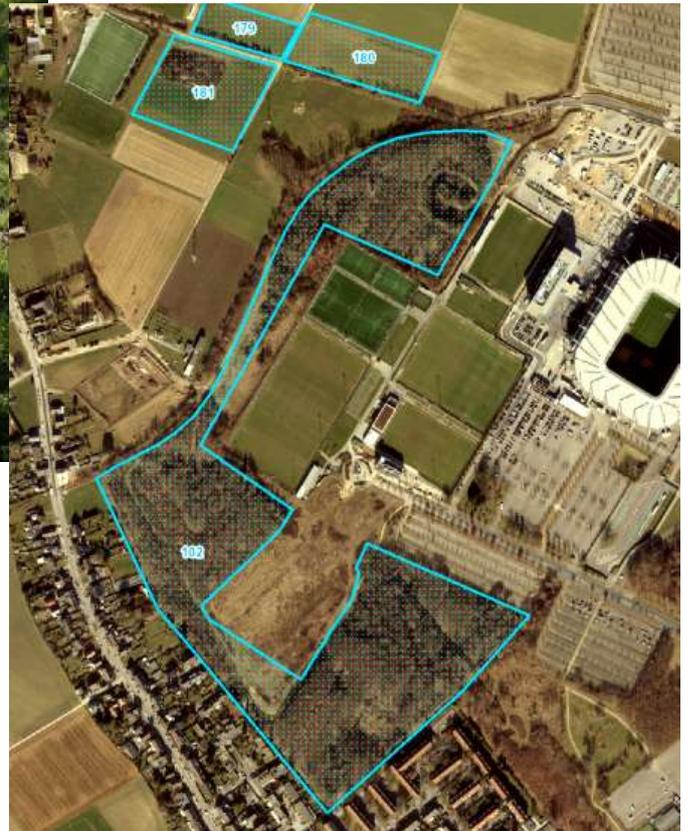


Abb. 86

Nr. 102: Freiflächen am Borussenstadion incl. Naturschutzgebiet: Festsetzung „Wald“. Hier ist die Diskrepanz zwischen dem, was dort gemacht wurde, nämlich nichts, und dem, was man hier tun könnte, am größten.



Abb. 87

Nr. 92: Gedüngte und intensiv genutzte Mähwiese am Herdter Hof -- so war es auch vor der Kompensation.

# 11. Anhang

## 11.1. Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Hintergrund der Eingriffsregelung ist ein Dschungel an Gesetzen und Verordnungen, Richtlinien und Gerichtsurteilen – für Laien nur schwer durchschaubar und auch für Experten anspruchsvoll.

Wir haben deshalb vergleichsweise viel Platz in diesem Exposé darauf verwendet, diese Rechtsvorschriften einigermaßen übersichtlich und vollständig für den interessierten Laien zusammenzustellen.

### 11.1.1. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

#### § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in **gleichartiger Weise** wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht **neu gestaltet** ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von **Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder **durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann**, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern**. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. **Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger**.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. **Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten**. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. **Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht**.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

## § 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach **Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über**

1. **Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie**
2. **die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.**

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(5) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(6) **Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.**

(7) **Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.**

(8) **Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen. Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll**

sie entweder Maßnahmen nach § 15 oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. § 19 Absatz 4 ist zu beachten.

(9) Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.

(10) Handelt es sich bei einem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 bis 5 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

(11) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### 11.1.2. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)

#### § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

(zu § 15 Absatz 2, 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zu den genannten Maßnahmen können auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus bis hin zu kompletten Betriebsumstellungen gehören. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(2) Zu den in § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse. Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern. Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte Gesamtfläche nicht unterschritten werden; die festgelegte Funktion ist beizubehalten.

(3) Wird im Wege des Ersatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, Dauergrünland neu angelegt, darf dies nicht auf Flächen erfolgen, für die im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.

(4) Zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ersatzzahlung) können auch entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch.

#### § 34 Verzeichnisse

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein **Kompensationsverzeichnis** [Anm.: gilt seit 2000] für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. **Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.** Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist.



ziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) **Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.**

#### 11.1.4. Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)

##### § 2 Zugang zu Umweltinformationen und deren Verbreitung

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, wird diesem entsprochen, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Informationen auf andere Art zu eröffnen.<sup>14</sup>

#### 11.1.5. Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW)

##### § 24 Anregungen und Beschwerden<sup>15</sup>

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

##### § 119 Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht

Die Aufsicht des Landes (§ 11) erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). [betr.: Beschwerde im Rahmen der Kommunalaufsicht]

<sup>14</sup>[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000633](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000633)

<sup>15</sup>[https://www.gesetze-im-internet.de/uig\\_2005/BJNR370410004.html#BJNR370410004BJNG000201116](https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/BJNR370410004.html#BJNR370410004BJNG000201116)

#### 11.1.6. Umweltverbände können klagen

Den anerkannten Vereinigungen stehen Rechtsbehelfe gegen bestimmte Planungs- und Zulassungsentscheidungen zu: Die naturschutzrechtliche Verbandsklage nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und - in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) sowie die Verbandsklage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Die Verbandsklagen können darauf gerichtet sein, dass das Gericht die Planungs- oder Zulassungsentscheidung wegen Verstöße gegen natur- und umweltrechtliche Vorschriften, aber auch wegen verfahrensrechtlicher Verstöße aufhebt oder dass Änderungen und Ergänzungen der Entscheidung erfolgen müssen.

In Nordrhein-Westfalen entscheiden die anerkannten Naturschutzverbände auf Landesebene darüber, ob eine naturschutzrechtliche Verbandsklage oder Umweltklage geführt wird. Die Landesverbände sind für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, die Finanzierung und die organisatorische und inhaltliche Begleitung einer gerichtlichen Auseinandersetzung verantwortlich.

#### 11.1.7. Naturschutzrechtliche Verbandsklage, § 64 BNatSchG (§ 68 LNatSchG NRW)

Die naturschutzrechtliche Verbandsklage steht inländischen und ausländischen anerkannten Naturschutzvereinigungen zu; erforderlich ist, dass die Naturschutzvereinigung ihrer Satzung nach mindestens (bundes-)landesweit tätig ist (vgl. § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1 BNatSchG). Im Interesse einer nicht von vornherein zum Scheitern verurteilten Verbandsklage muss geltend gemacht werden können:

- dass die Entscheidung Vorschriften des BNatSchG, Rechtsvorschriften, die auf Grund des BNatSchG erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht,
- dass die Naturschutzvereinigung in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird **und**
- **dass die Naturschutzvereinigung zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG (bundesweit aktiv) oder § 63 Absatz 2, Nr. 4a bis 5 BNatSchG (landesweit aktiv) berechtigt**

<sup>14</sup> <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/umweltinformationsgesetz/>

<sup>15</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=1&bes\\_id=6784&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=427835](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=6784&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=427835)  
[2014 Ratvorlage Kompensationsmaßnahmen in MG.pdf](#)

war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Die Klagemöglichkeit nach § 64 BNatSchG besteht zusätzlich in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG (Planfeststellungsbeschlüsse von Bundes- oder Landesbehörden, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind), sofern eine Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nach den Vorgaben des Umweltrechtsbehelfsgesetzes ausgeschlossen ist (s.u.).

Für die landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen ergeben sich weitere Klagemöglichkeiten aus § 68 LNatSchG. Diese Regelung erweitert den durch § 64 BNatSchG bereits bestehenden Kreis der Entscheidungen, gegen die die Naturschutzverbände Rechtsbehelfe einlegen können, auf landesrechtlich vorgesehene Beteiligungsfälle, vorausgesetzt, die Entscheidung beruht auf Landesrecht wie z. B. die Entscheidung nach dem Landesforstgesetz über Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen mit einer Fläche von mehr als 3 Hektar (vgl. § 66 LNatSchG). **Auch für die auf LNatSchG gestützten Verbandsklagen gilt, dass die Naturschutzvereinigung zur Mitwirkung berechtigt war (vgl. § 66 LNatSchG) und sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.**

### 11.1.8. Umweltklage (§ 2 UmwRG)

Die Umweltklage steht jeder seit 1. März 2010 nach den Vorgaben in § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten inländischen und ausländischen Vereinigung (Naturschutzvereinigungen eingeschlossen!) sowie jeder nach § 5 UmwRG „übergeleiteten“ anerkannten Vereinigung zu.

Bisher zur Novelle des UmwRG im Juni 2017 umfasste der Anwendungsbereich des UmwRG bereits

- sämtliche Verwaltungsentscheidungen, die ein Vorhaben zulassen, für das möglicherweise eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG,
- im förmlichen Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz getroffene Genehmigungsentscheidungen, nachträgliche Anordnungen von Emissionsbegrenzungen, wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen, die mit einem Vorhaben im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie verbunden sind, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG sowie
- Entscheidungen nach dem Umweltschadensgesetz, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG.

Dieser enge, nicht mit den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention in Einklang

stehende Anwendungsbereich ist mit der jüngsten Novelle des UmwRG wesentlich erweitert worden. Klagegegenstände sind zusätzlich u.a.:

- Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen kann. Hierunter fallen beispielsweise Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Landschaftspläne, Regionalpläne, bestimmte Luftreinhaltepläne oder wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme nach § 45h Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vgl. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind allerdings Raumordnungspläne, die Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweisen, sowie die Verkehrswegeplanung auf Bundesebene.
- Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, in deren Rahmen umweltrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG.
- Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf Entscheidungen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–5 UmwRG beziehen und umweltbezogene Rechtsvorschriften durchsetzen sollen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UmwRG.

Sollten sich in Bezug auf Planfeststellungsbeschlüsse, die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 5 UmwRG fallen, die Anwendungsbereiche der naturschutzrechtlichen Verbandsklage (§ 64 BNatSchG) und der Umweltklage (§ 2 UmwRG) überschneiden, kommt nur das UmwRG zur Anwendung (§ 1 Abs. 3 UmwRG, § 64 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Im Interesse einer nicht von vornherein zum Scheitern verurteilten Umweltklage muss eine Vereinigung nicht länger geltend machen, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 URG oder deren Unterlassen sie in ihren Rechten verletzt.

Auch in Bezug auf die Präklusion von Einwendungen im gerichtlichen Verfahren bestand dringender Novellierungsbedarf. Die sogenannte Präklusion hat zur Folge, dass im Gerichtsverfahren nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden (dürfen), die von der Vereinigung im Rahmen der jeweils geltenden Verfahrensfristen hinreichend detailliert vorgetragen worden sind. Mit der jüngsten Novelle sind nun sowohl die bisher für alle Umweltklagen geltende Präklusionsvorschrift des § 2 Abs. 3 UmwRG (a.F.) als auch einige zuvor im Fach-, Verfahrens- und Prozessrecht geregelte Präklusionsvorschriften gestrichen bzw. geändert worden. Die in § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelte Präklusionsanordnung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren wurde zwar nicht aufgehoben,

allerdings wird nun in § 7 Abs. 4 UmwRG klargestellt, dass diese Vorschrift in den vom Anwendungsbereich des UmwRG erfassten Planfeststellungsverfahren, die der UVP-Richtlinie bzw. der IED-Richtlinie der EU unterliegen, keine Anwendung mehr findet.

Im Fall einer Umweltklage nach § 2 UmwRG muss die Vereinigung geltend machen können, dass

- die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG oder deren Unterlassen den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht und
- sie durch diese Entscheidung oder deren Unterlassen in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist.

Zusätzlich kommt es in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b) und Nr. 4 UmwRG darauf an, dass die Vereinigung zur Beteiligung berechtigt war. Im Fall von Nr. 4 muss sich die Vereinigung hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert haben; das gilt nicht, wenn ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

## 11.2. Rechtliche Einschätzungen

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Bauleitplanung liegt eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen vor, wonach ein Bebauungsplan nur dann rechtmäßig ist, wenn die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer sichergestellt ist. Kurzfristige oder schuldrechtliche Verträge (Pacht) werden nicht als hinrei-

Bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a bis 6 UmwRG oder deren Unterlassen muss die Vereinigung zusätzlich die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

Im Beitrag "Die jüngste Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes" von Sybille Müller werden weitere Rechtsänderungen vorgestellt und erläutert.

*\* In seiner Entscheidung vom 12. Mai 2011 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits klargestellt, dass die damalige Fassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (URG) die Klagerechte der anerkannten Umweltverbände in europa- und völkerrechtswidriger Weise einschränkt. Das Urteil ermöglichte den anerkannten Verbänden die Ausschöpfung des sachlichen Anwendungsbereichs des § 1 URG. Bis zur Korrektur des URG durch den bundesdeutschen Gesetzgeber konnten sich die Verbände hinsichtlich ihrer Klagebefugnis unmittelbar auf das Europarecht berufen. Im Januar 2013 hatte der Bundesgesetzgeber auf die Entscheidung des EuGH mit einer entsprechenden Gesetzesänderung reagiert.*

chend angesehen, erforderlich sind z.B. grundbuchmäßige Sicherung oder Eigentum der Gemeinde in Verbindung mit entsprechenden Festlegungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Naturschutzbehörde.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKEwjuz7nIoLnkAhVC2KQKHUW1BaMQFjABegQIB-BAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bfn.de%2Ffileadmin%2FMDB%2Fdocuments%2Fservice%2Fskript182.pdf&usg=AOv-Vaw0zMxqvJBtBXhfqhAxYQ2Li>  
<https://openjur.de/u/469404.html>  
<https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=7&cad=rja&uact=8&ved=2a>

[hUKEwjuz7nIoLnkAhVC2KQKHUW1BaMQFjAGegQIC-RAC&url=https%3A%2F%2Fwww.stras-sen.nrw.de/2Ffiles%2Foe%2Fumwelt%2Fpub%2Ffiles-leitfaden.pdf&usg=AOv-Vaw1RUMYQLZn3K9b82\\_MLuP11](https://www.stras-sen.nrw.de/2Ffiles%2Foe%2Fumwelt%2Fpub%2Ffiles-leitfaden.pdf&usg=AOv-Vaw1RUMYQLZn3K9b82_MLuP11)  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Biotopwertverfahren>

### 11.3. Kritik<sup>17</sup>

Die Eingriffsregelung ist auf allen Anwendungsebenen zahlreicher Kritik ausgesetzt. Mehrere wissenschaftliche Studien belegen eine stark defizitäre Umsetzung. Ein relativ hoher Prozentsatz der eigentlich rechtlich verbindlichen Ausgleichsverpflichtung wird nicht erfüllt. Eine Fallstudie in Süddeutschland stellte fest, dass fast 30 % der 124 untersuchten, rechtsverbindlich durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen in der Landschaft nicht zu finden sind. Außerdem hat zusätzlich ein wesentlich größerer Anteil der Ausgleichsflächen nicht die im Sinne des Gesetzgebers und des Naturschutzes geforderte/gewünschte Qualität. Die Eingriffsregelung konnte den hohen Flächenverbrauch in Deutschland (etwa 60 ha/Tag neue Siedlungs- und Verkehrsfläche) nicht stoppen. Konzeptuell ist sie dafür auch nur bedingt geeignet, denn eine Flächenversiegelung kann beispielsweise auch mit einer Aufwertung einer Streuobstwiese ausgeglichen werden.

Folgende weitere Kritikpunkte finden sich in der Literatur (Auswahl):

- Es gibt faktisch keine Kontrollinstanz der Ausgleichsflächen. Formal sind die Unteren Behörden für die Kontrolle der korrekten Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung zuständig. Diese können dieser aufgrund der dann enormen Arbeitsbelastung aber faktisch nicht nachkommen, sodass Missstände nicht bekannt und nicht behoben werden. Es existiert so auch keine Kontrolle der korrekten Pflege pflegebedürftiger Ausgleichsmaßnahmen (z. B. regelmäßiger Schnitt von Streuobstbeständen, die im Zuge der Ausgleichsverpflichtung angelegt wurden).
- Überhaupt gilt die Pflegeverpflichtung für Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (je nach Bundesland) nur 25–30 Jahre. Pflegebedürftige Ausgleichsmaßnahmen, die die überwiegende Mehrheit aller Maßnahmen umfassen, sind nach Ablauf dieser Zeitspanne nicht mehr verpflichtend weiter zu pflegen und werden daher vermutlich in vielen Fällen naturschutzfachlich degradieren. Auf der anderen Seite wird der Eingriff diese Zeitspanne in der Regel weit überschreiten -- das gilt speziell für Flächenversiegelungen.
- Die Bewertung der Eingriffswirkung und der Ausgleichsverpflichtung wird in der Regel im Sinne des Eingreifers, der auch der Geldgeber ist, abgewickelt (z. B. bei der Schaffung von Neubaugebieten im kommunalen Siedlungsbereich). Damit wird der real zu erbringende Ausgleich eher kleiner. Diese Spielräume sind rechtens.
- Die zahlreichen Ausgleichsmaßnahmen werden z. B. zwischen den Kommunen nicht koordiniert und entfalten damit nicht ihre potentiell mögliche positive Wirkung im Sinne des Biotopverbundes.
- Die rechtlichen und formalen Auflagen der Eingriffs-Ausgleichsregelungen sind auch für Naturschutzexperten fachlich kaum mehr nachvollziehbar, was die Kontrolle und Umsetzung erheblich erschwert.
- Speziell bei dem punktuellen Ausgleich mit flächiger Wirkung (z. B. Bau von Fischtreppe, Entfugung von Mauern) als Sonderfall der Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung, werden oftmals sehr viele Punkte auf das (vorgezogene) Ausgleichskonto gutgeschrieben. Das heißt, dass diese Punkte für den Ausgleich eines möglicherweise unverhältnismäßig großen Eingriffs verrechnet werden können.

---

<sup>17</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Eingriffsregelung\\_in\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Eingriffsregelung_in_Deutschland)

## 11.4. Zum Weiterlesen

- ☞ ["Die jüngste Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes"](#), Beitrag von Sybille Müller/ Landesbüro im Rundschreiben 44, Dezember 2017
- ☞ ["Alle Jahre wieder - Neues vom Umweltrechtsbehelfsgesetz"](#), Beitrag von Sybille Müller/ Landesbüro im Rundschreiben 43, Dezember 2016
- ☞ ["Haben sich die Chancen für die Umweltverbandsklage mit der Novelle des Umweltrechtsbehelfsgesetzes verbessert?"](#), Beitrag von Sybille Müller/ Landesbüro im Rundschreiben 38, April 2013
- ☞ ["EuGH entlarvt Umweltrechtsbehelfsgesetz als zahnlosen Tiger"](#), aktuelle Meldung vom 17.5.2011
- ☞ ["Neue Chancen für die Umweltklage"](#), Beitrag von Sybille Müller/ Landesbüro im Rundschreiben 36, Dezember 2011

### Recht Ökokonten:

- ☞ [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?sg=0&menu=1&bes\\_id=11747&aufgehoben=N&anw\\_nr=2](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=11747&aufgehoben=N&anw_nr=2)

### Vortrag Qualitätssicherung:

- ☞ [https://www.google.de/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=2ahU-KEwiam6uZrLnkAhULsKQKHU7QAdcQF-jACegQI-ABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bfn.de%2Ffileadmin%2FMDDB%2Fdocuments%2Fthemen%2Feingriffsregelung%2FVortrag\\_Qualitaetsicherung\\_05\\_06\\_07.pdf&usq=AOvVaw1pWFZY4pL7aHnIZdA8CS1D](https://www.google.de/url?sa=t&ret=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=2ahU-KEwiam6uZrLnkAhULsKQKHU7QAdcQF-jACegQI-ABAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bfn.de%2Ffileadmin%2FMDDB%2Fdocuments%2Fthemen%2Feingriffsregelung%2FVortrag_Qualitaetsicherung_05_06_07.pdf&usq=AOvVaw1pWFZY4pL7aHnIZdA8CS1D)

## 12. Impressum

© Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Kreisgruppe Mönchengladbach

Wacholderweg 24

41169 Mönchengladbach

[www.bund-mg.de](http://www.bund-mg.de)

[info@bund-mg.de](mailto:info@bund-mg.de)

Verantwortliche Autoren:

Heinz & Sabine Rütten

Alle nicht anders gekennzeichneten Abbildungen stammen von den Autoren.

Druck auf recyceltem Papier



Mönchengladbach, 01.04.2021

Abb. 88:

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.*







## Mitglieder gesucht – sind Sie schon dabei?

Mit weniger als 20 ct pro Tag bzw. 70 Euro im Jahr sind Sie dabei: als wertvolles Mitglied im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland. Unterstützen Sie uns! Werden Sie Mitglied! Jetzt einfach unter [www.bund-mg.de](http://www.bund-mg.de).

